Münster 1935 No 114 Med DiSS

Aus dem Institut für Geschichte der Medizin
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.
Direktor: Professor Dr. W. Haberling.

Das Medizinalwesen im alten Neuß

vom Beginn der ersten Nachrichten bis 1800.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines

doctor medicinae

durch die

Medizinische Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität in Münster in Gemeinschaft mit der
Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von

Elfriede Lipps

aus Hagen in Westfalen.

1934

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh in Westfalen.

Aus dem Institut für Geschichte der Medizin
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.
Direktor: Professor Dr. W. Haberling.

Das Medizinalwesen im alten Neuß

vom Beginn der ersten Nachrichten bis 1800.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines

doctor medicinae

durch die

Medizinische Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität in Münster in Gemeinschaft mit der
Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von

Elfriede Lipps

aus Hagen in Westfalen.

1934

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh in Westfalen.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Schmidt v. Elmendorff
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf

Esch
Dekan der Medizinischen Fakultät Münster

Haberling
1. Berichterstatter

Jötten
2. Berichterstatter

An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Haberling für die liebenswürdige Ueberlassung der Arbeit und seine freundliche Unterstützung herzlichst danken. Ebenfalls danke ich den Herren Direktoren und Assistenten des Düsseldorfer Staatsarchives und des Neußer Stadtarchives für die Hilfe bei dem Auffinden der Quellen. Weiter spreche ich Herrn Kreismedizinalrat Dr. Neuhäuser und Herrn Lehrer Kreiner in Neuß für ihre Angaben meinen besten Dank aus.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A) Vorwort. 7

B) a) Geschichtlicher Ueberblick über die Stadt Neuß. . . 9
b) Das Römerkastell Novaesium und sein Valetudinarium. . 10

C) a) Hospitäler und Armenpflege. 12

b) Aerztewesen:
Stadtärzte, Wundärzte und Hebammen. 20

c) Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen. 33

D) Vergleichszahlen über die Einwohner, Aerzte und Krankenhäuser am 1. Januar 1934. 41

Vorwort.

Neuß gehört zu den ältesten Städten am Niederrhein. Es ist manches über die Geschichte der Stadt und der Klöster geschrieben worden. Doch das Medizinalwesen wird in all diesen Büchern nur kurz gestreift. So schien es mir recht lohnend, auf Anraten von Herrn Prof. Dr. Haberling, einen Ueberblick über die Entwicklung des Medizinalwesens zusammenzustellen. Das Stadtarchiv weist wenig Material über die Aerzte selbst auf. Ueber die ersten Aerzte fehlen fast alle Berichte, da durch den großen Brand der Stadt 1586 viele Akten vernichtet wurden. Ueber die Hospitäler hat Tücking in seinem Buch über „Die Kirchlichen Einrichtungen der Stadt Neuß" ausführlich berichtet. Ich halte mich im wesentlichen an die von ihm aufgestellten Tatsachen. Ueber das Apothekerwesen ließ sich leider nichts finden trotz der schon so alten beiden Apotheken. Die augenblicklichen Inhaber der Apotheken konnten mir kein Material besorgen.

Zu Beginn gebe ich zur allgemeinen Orientierung einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Stadt Neuß, dazu eine kleine Beschreibung, dem Thema der Arbeit angepaßt, über die Krankenanstalten des Römerkastells Novaesium.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547224_0084

Geschichte der Stadt Neuß. *)

Bereits aus der Römerzeit liegen Quellen über Neuß vor. Im Kernpunkt der heutigen Stadt, im Büchel, wird 12 v. Chr. unter Drusus ein Standlager erbaut. Drusus verfügte damals über 50 Kastelle am Rhein als Stützpunkte gegen die Ueberfälle der Germanen. Nachdem dann Köln zu einer römischen Kolonie erhoben worden ist, 50 n. Chr., bezieht eine Legion in der Nähe der Stadt, im heutigen Grimmlinghausen, ihr Standlager. Bis zum Beginn des 5. Jahrhunderts soll es im Besitz der Römer gewesen sein. Im 7. Jahrhundert ist Neuß fränkischer Salhof. Zu dieser Zeit wird von Köln aus ein „Lupusbruder" nach Neuß geschickt, daraus geht hervor, daß dort eine christliche Gemeinde ansässig ist. Nach Tükking gehört Neuß zu den ältesten Pfarreien der Kölner Diöcese. In staatlicher Hinsicht gehört Neuß in merowingischer Zeit zu dem nach den ersten fränkischen Ansiedlern benannten Ripuarien. 843, durch den Vertrag von Verdun fällt, Neuß an Mittelfranken unter Lothar I. In der Mitte des elften Jahrhunderts kommt Neuß unter die Leitung des Erzbischofs zu Köln. Im zwölften Jahrhundert bereits ist Neuß neben Köln als Handelsort bekannt. Es spricht für eine gewisse Bedeutung der Stadt schon die Tatsache, daß Neußer an dem Kreuzzug 1217—19 teilnehmen. 1255 tritt Neuß dem Rheinischen Städtebund bei; dieser Städtebund hat vorwiegend das Bestreben, Handel und Schiffahrt zu sichern. Die Zollprivilegien werden zwei Jahre später bestätigt.

Durch Zwistigkeiten mit dem rechtmäßigen Erzbischof werden Neuß und andere niederrheinische Städte im 15. Jahrhundert in den Burgundischen Krieg hineingezogen. Elf Monate, von Juli 1474 bis Juni 1475 währt die Belagerung. Heftig wehren sich die Neußer, und es gelingt, die Burgunder an der Einnahme der Stadt zu verhindern. Auch die Frauen und Mädchen haben sich mit für die Verteidigung der Stadt eingesetzt, sie sollen sogar auf den Wällen mitgekämpft haben; vor allen Dingen aber pflegen, trösten und verbinden sie die Verwundeten.

1586 wird die Stadt durch einen schweren Brand heimgesucht. Leider werden hierbei manche, sicher wertvolle Akten zerstört.

Bis 1797 gehört Neuß zum Erzbistum Köln, dann beginnt die französische Zeit, die ja nur vorübergehend ist. Ab 1816 gehört Neuß zu Preußen.

---

*) Nach Angaben von Tücking: Geschichte der Stadt Neuß.

Novaesium und sein Valetudinarium. *)

Das Kastell Novaesium wird unter Tiberius bereits als Lager eingerichtet, unter Claudius wird es als Standlager in Stein aufgeführt. Es hat Raum für 9222 Streiter, für 2142 Knechte und 2460 Lasttiere. 70 n. Chr. wird es zerstört, wird aber im gleichen Jahre von Cerealis wieder aufgebaut und beherbergt nun noch die Legionäre ohne Hilfsvölker. Der frei gewordene Raum wird durch Luxusbauten, vor allen Dingen Bäder ausgefüllt. 105 n. Chr. wird es als Legionslager aufgegeben. An seiner Stelle wird ein kleineres Kastell für eine Reiterschwadron eingerichtet, das noch einige Jahrhunderte bestehen bleibt, ehe es völlig zerstört wird.

Durch die Ausgrabungen am Ende des vorigen Jahrhunderts hat man einen vollständigen Ueberblick über die großzügige, vorteilhafte Anlage des Lagers erhalten, besonders ist man sich über die Einrichtung der Krankenanstalten des Valetudinariums klar geworden. Nach den Angaben von Haberling richtet man für tausend Mann eine Krankenanstalt ein. Für Novaesium gibt er eine Belegungsstärke des Valetudinariums von 190 bis 228 Kranken an. Das Valetudinarium besteht aus einem „äußeren und inneren Zimmerkranz". Nach den Angaben von Koenen soll der innere Zimmerkranz aber erst in der späteren Zeit, unter Cerealis eingebaut sein, früher soll der äußere Zimmerkranz einen weiten Hof umschlossen haben, der für die genesenden Kranken vorhanden war. Die großen Krankenzimmer sind so eingerichtet, daß man durch ein Vorzimmer erst in den Hauptraum gelangt. Dadurch werden die Kranken vor Zugluft und Kälte geschützt. Hinter dem Vorraum liegt noch ein kleines Zimmer, das wahrscheinlich dem Krankenpersonal dient. Demnach sind also baulich die besten Verhältnisse geschaffen für eine vorschriftsmäßige Pflege der Erkrankten und Verwundeten. Einzelne aufgefundene Instrumente unterstützen noch die Annahme, daß es sich um das Valetudinarium handelt. Koenen fand Bronzenadeln, Arzneibüchsen, Salbentöpfe, Salbenreiber, Gäbelchen, die anscheinend zur Operation des Stares benutzt wurden.

Aber schon bei der Anlage des Lagers wird alles berücksichtigt, damit Krankheiten soviel wie möglich verhütet werden. Ist der Ort zum Aufbau des Lagers ausgesucht, so wird er zunächst noch durch das weidende Vieh geprüft. Das Vieh wird zu Opferzwecken geschlachtet, die Leber wird untersucht. Ist sie grünlich, und erscheint sie ungesund, so werden weitere Tiere geschlachtet. Zeigt sich bei allen die gleiche Veränderung, so wird der Ort als ungünstig und ungesund bezeichnet. Beim Bau der Häuser achtet man darauf, daß

*) Zugrunde gelegt sind die Schilderungen von Haberling „Militärlazarette im alten Rom" und „Studien und Skizzen".

sie möglichst vor Nord- und Ostwinden geschützt sind. Weiter wird das ganze Lager gut kanalisiert. Jede Kaserne hat ihre besondere Abflußrinne. Man baut Badeanstalten. In einzelnen Häusern, so in dem des Lagervorstehers, finden sich mehrere Badezimmer. Vor den Badezimmern sind Vorräume, die zum An- und Auskleiden dienen. Geheizt werden die Räume durch einen Schürofen außerhalb des Badezimmers, heiße Luft wird unter die Fußböden geleitet. Die Wände sind mit Schilfrohr unterlegt, damit jede Feuchtigkeit ferngehalten wird.

So weist das ganze Lager, was die hygienischen Verhältnisse anbetrifft, eine vorschriftsmäßige, gesunde Anlage und Ausführung auf.

Hospitäler und Armenpflege.

Eine scharfe Trennung zwischen Armen- und Krankenpflege läßt sich in Neuß nicht durchführen; denn die Pflege für die Kranken und die Fürsorge für Arme und Gebrechliche liegt in den Händen der Klöster. Den Begriff Krankenhaus, wie im heutigen Sinne, kennt man in früheren Zeiten nicht. Im Hospital oder Gasthaus werden außer den Armen und Kranken der Stadt ebenso durchreisende Bettler und Gebrechliche aufgenommen, sie erhalten ein Lager für die Nacht und eine Wegzehrung.

Neuß weist im Mittelalter neun Klöster auf, dementsprechend gibt es schon früh eine ausgedehnte Fürsorge für die Armen; so das alte und neue Gasthaus, das Spendhaus, den Kilians- oder Armenhof und das Leprosenhaus. Als erste Einrichtung der Armen- und Krankenpflege ist die Einsetzung der Lupusbrüder von Köln bekannt. Der heilige Kunibert von Köln schickt im 7. Jahrhundert einen seiner Brüder nach Neuß, um Getreide, Hülsenfrüchte, Salz, Kleidergeld und Brennholz an die Armen zu verteilen. [1])

Doch erst aus späteren Jahrhunderten sind geordnete Anstalten bekannt. Da ist zunächst das alte Gasthaus „Hospital zum heiligen Geist" zu erwähnen. Es gehört zum Stift St. Quirin, einer Niederlassung von Benediktinerinnen. Ein genaues Gründungsjahr ist nicht bekannt. Nach Tücking besteht es schon seit dem 11. Jahrhundert. [2]) Doch Friedrich Lau nimmt eine spätere Gründungszeit an, da die Annonische Urkunde von 1074, die das Gasthaus erwähnt, gefälscht und so nicht maßgebend ist. Nach Lau besteht es erst seit dem 13. Jahrhundert. [3]). Fest liegt aber die Urkunde von der Umlegung des Hospitals aus dem Jahre 1320. [4]) Das alte Gebäude lag in der Nähe des Rathauses an einem dumpfen, ungesunden Ort, es war klein und verfallen und entsprach so nicht mehr seinem Zweck. Von den Stadtbehörden wird daraufhin ein günstigerer Platz geschenkt, an dem das Haus vorn und hinten an eine Straße stößt. Seit dieser Zeit gehört das Gasthaus nicht mehr allein der Aebtissin, das Gebäude selbst ist Eigentum der Stadt, die Leitung hat nach wie vor die Aebtissin inne. Aus einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert geht folgendes hervor: „a primava fundatione ist das Hospital zu Neuß christlicher Frau Aebtissin und Stift St. Quirinus zugehörig gewesen, 1320 hat Heinrich, Erzbischof zu Köllen, erlaubt, daß das Gasthaus von der alten Platzen aus der oberen Straßen auf den jetzigen Ort mit Bewilligung zeitlicher Frau Aebtissin transfe-

---

[1]) Tücking: Kirchliche Einrichtung der Stadt Neuß: Einleitung.
[2]) Tücking: Kirchliche Einrichtung der Stadt Neuß, S. 277.
[3]) Fr. Lau: Neuß, S. 121.
[4]) Tücking: Kirchl. Einricht. der St. N. S. 121.

riert, daselbst ein Altar aufgerichtet und geweihet werden solle, wie dem auch geschehen. Bei welcher Translation folgender Kontraktus eingegangen, von Fritz? [5]) approbiert und konferiert worden:

„1.) Zeitlicher Frau Aebtissin solle wie vor Zeiten also auch in künftig und zu ewigen Zeiten dem Altar einen geweiheten Priester konferieren und alleine darzu Recht und Gerechtigkeit haben."

„2.) Im obigen Gasthaus sollen vierzig Armen, als Blinde, Lahme, Daube und welche sich ihrer Handarbeit nicht ernähren können, und sonsten keine von der Aebtissin, Rat und Bürgermeistern zu Neuß auf und angenommen werden."

„3.) Sollen zwei Provisores, deren einer aus den Schöffen und einer aus der Gemeinde ist, von der Aebtissin, Schöffen und Bürgermeistern gewählet werden, welche dem Gasthaus und denen Armen vorstehen, die Renten empfangen und ausspenden sollen." Am Ende des Jahres müssen die Provisoren der Aebtissin und dem Rat der Stadt Rechnung über ihre Verwaltung ablegen.

4.) „Hat höchst Dero Erzbischof das Gasthaus von aller weltlicher Jurisdiction befreit, demselben alle christliche Freiheit mitgeteilt, mit dieser Verordnung, daß gleiche wie es vorhin auf seinem alten Ort stehend der Aebtissin und St. Quirinusstift zugehörig gewesen, also hinfortahn auf seinem neuen Ort gemelter Aebtissin und Stift zugehörig verbleiben, auch alle seine Renten und Güter erhalten solle." [6]).

Der Rektor für den Altar erhält jährlich Mk. 10.— Neußer Währung, hat täglich eine Messe zu lesen, darf nur im Hospital die Beichte abnehmen und nur den Hospitalinsassen die Sakramente geben. Die Aebtissin darf ihn bei einer Nichtbefähigung absetzen und einen neuen einstellen. [7])

Nach der Beendigung des Burgundischen Krieges am Ende des 15. Jahrhunderts hält es die Stadt für notwendig, ein neues Gasthaus zu bauen, das nur zur Krankenpflege dienen soll. Das „Neue Gasthaus" steht ganz unter der Verwaltung der Stadt, die Krankenpflege wird den Alexianern übertragen, die sich im 15. Jahrhundert in Neuß niederlassen (siehe unten). Es wird in den Akten zwischen einem Gasthaus der Aebtissin und einem der Stadt unterschieden, wie aus folgendem Bericht beispielsweise hervorgeht: „Beide Gasthäuser (dere einem die Abdiss in unserer Stadt Neuß und dem anderen der Rat daselbst bislang fürgewesen ist) desgleichen die Siechhuser und was den Armen zugeordnet ist, belangend wollen wir, daß die Abdiss, Rat und andere des zu ton oder darzo verordnet werden mogten, ein jeder an seinem Orte die Verpflegung tun sollen, damit die rechten notdurftigen Armen wie abgemacht versorget und underhalden werden." [8]) Zu dem neuen Gasthaus gehören eine Armen- und Gasthausküche, eine Armen- und Gast-

---

[5]) Name nicht zu lesen.
[6]) Akten Nr. 7 b des Quirinusstiftes.
[7]) Tücking: Kirchl. Einr. der Stadt N. S. 277.
[8]) Akten Kurköln.

hausstube zu gemeinsamen Aufenthalt und über jeder Stube eine große Kammer, dann noch vier weitere Kammern, die hauptsächlich zur Pflege von Kranken dienen; zwei Zimmer für den Rektor der Kapell, eins für den Gasthausmeister, zwei kleinere und ein größerer Söller, ein Speicher und ein Keller. [9]) Der Gasthausmeister sorgt für die Unterbringung der Armen und Kranken in den entsprechenden Zimmern, beschafft die im Haushalt erforderlichen Dinge. Weiter sorgt er dafür, daß die Insassen des Gasthauses täglich ihre bestimmte Menge an Brot, Butter und Bier erhalten. Diese Nahrungsmittel hat er auch den vorüberziehenden Bettlern zu geben. „Den armen Passanten soll auf einmal ein Würfel Butter, ein halb Brot und ein Quart Bier gereicht werden," er darf aber nicht „ohn Vorwissen und Belieben der Herren Provisoren länger dan auf eine Nacht selbige logieren und eigen Geld an selbige ausgeben." [10]) Er wohnt im Gasthaus selbst, erhält freie Kost und einen Lohn von 25 Rhtr. [11]) Auf Lebenszeit wird er gewählt und muß seinen Diensteid leisten. In diesem Eid [12]) gelobt und schwört er, daß er den Gasthausmeisterdienst treu erfüllen will, daß er dafür Sorge tragen will, daß die Renten rechtzeitig einkommen und entsprechend unter die Armen verteilt werden, daß er nichts für sich nehmen wird, was ihm nicht gehört.

Die Einnahmen des Gasthauses bestehen teils in Frucht- und Geldrenten, teils in Part- und Zehntländern. Daß auch noch im 18. Jahrhundert das alte Gasthaus zum Teil der Stadt, zum andern Teil der Aebtissin gehört, geht aus folgendem Bericht hervor: „Das heilige Geist Spital geht die Stadt nur halb an und gehört zur anderen Halbheit zur Disposition des hiesigen Stiftes. Außerdem daß daselbst wochentlich vieles an Geld und Brot unter die Armen ausgeteilt wird, werden arme Kranke hier aufgenohmen und verpfleget, auch fremde reisende Arme bewirtet und mit einem Zehrpfennig versehen, daher der Name Gasthaus." [13]).

Die beiden Gasthäuser bestehen nebeneinander bis 1806. In diesem Jahre werden sie zusammengelegt.

Alexianer.

Wie schon erwähnt, übernehmen im neuen Gasthaus die Alexianer die Krankenpflege. Sie sind eine Genossenschaft frommer Brüder, die sich im 14. Jahrhundert, als die Pest in Europa wütet, zusammengeschlossen haben. Sie machen es sich zur Pflicht, die Kranken zu pflegen und die Toten zu bestatten. Zunächst nennen sie sich „Arme Brüder", dann legen sie sich den Namen Alexianer

---

[9]) Tücking: Kirchl. Einr. der Stadt N. S. 279.
[10]) Akten Kurköln.
[11]) Kurköln Aemter.
[12]) Kurköln Aemter.
[13]) Kurköln — Diarien der Stadt Neuß.

zu. Ihr Schutzpatron ist der heilige Alexius von Rom. [14]) Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Umgebung der Stadt und in der Stadt selbst eine Seuche wütete, [15]) fehlt es an einer entsprechenden Pflege für die Kranken. Darum wendet man sich von der Stadt aus an das Alexianerkloster zu Köln und bittet, daß man einige Brüder nach Neuß schicke. Zwei von ihnen erklären sich bereit, die Neußer in der Krankenpflege zu unterstützen. 1490 gestattet ihnen daraufhin die Stadt, sich für immer in Neuß niederzulassen und sie gibt ihnen ihre bestimmten Ordnungen; da sie „Yedermann in synen noiden bygestanden ind sich as eir bar luide bisher" in der Stadt gehalten haben. Die Zahl der Insassen wird ihnen vom Rat vorgeschrieben. „Ouch so sullen der vurse broeder acht personen syn ind nyt meer, ind allen Luiden in noiden ind lesten beystaen."Diese acht Brüder müssen in Neuß bleiben. „Dye acht sullen in Nuysse syn ind blyven, nyt uysgaen noch andere in yre platz nennen sondern consent des raits." Der Rat verpflichtet sie zum Bestatten der Toten. „Ouch offt nu offt hernaemayls noit gebuirde zu eynigentzyden, as umb doden zo begraven keine burger weren wie anderwerts bruychlich, dat sye oder yre naekomlinge dairzu alle tzyt sullen verbunden syen, sulches zu doen one eynig widerrede oder widerwert."

Wenn die Alexianer sich später weigern sollten, diese Vorschriften zu befolgen, so wird ihnen die Stadt ihr Haus in der Brückstraße, das sie ihnen zur Verfügung stellte, wieder entziehen. Zunächst ist es ihnen nicht erlaubt, Kranke oder Gebrechliche in ihrem Haus aufzunehmen. Sie haben neben dem Tragen der Leichen bei den Begräbnissen auch weiterhin die Hospitalsinsassen und ebenfalls erkrankte Bürger in ihren Wohnungen zu versorgen. Für die Pflege der Unbemittelten dürfen sie nichts fordern, dagegen erhalten sie von den vermögenden Bürgern einen bestimmten Lohn. „ . . . und ist hierbei von meinem Herrn Ordnung gemacht, daß die Brüder von Krankenwarten Tag und Nacht acht Weißpfennige und die Pflege von vermögenden Bürgern erhalten, und von einer Leiche zu tragen einen Gulden empfangen sollen." [16]) Später, 1637, haben sie das ganze Begräbnis zu besorgen, sodaß der Stadt ein Totengräber vollständig erspart bleibt. [17]) Bis 1531 ist es ihnen gelungen, das Haus selbst durch Anbauten zu erweitern und eine kleine Kapelle zu bauen. Daraufhin beginnen sie, einzelne Kranke in ihrem Kloster aufzunehmen, und vor allen Dingen erbarmen sie sich der armen Irren. Damit wird in Neuß der Grundstein für die Pflege der Schwachsinnigen gelegt. Schwere Jahre müssen sie aber am Ende des 16. Jahrhunderts durchmachen. Bei dem großen Brande wird ihr Haus zerstört. Die Stadt selbst hat dadurch soviel Schaden gelitten, daß sie sie nicht mit Geld unterstützen kann. 1657 gelingt es

---

[14]) Tücking: Kirchl. Einr. d. St. N. S. 188 ff.
[15]) Nach Lersch (S. 200) eine Influenza ähnliche Epidemie.
[16]) Ratsprotokolle VI 219.
[17]) Ratsprotokolle XII 171.

ihnen endlich, durch Privatspenden und Kollekten eine neue Kirche zu bauen. Ihre Krankenpflege kann sich immer mehr ausdehnen. 1725 haben sie sich unerlaubterweise mit selbständigen Kuren an ihren Kranken befaßt, dies wird ihnen aber sofort auf die Beschwerden des Chirurgen Gorum hin verboten. „ . . . denen Alexianern anbefohlen worden, sich keiner Kure in hiesiger Stadt und Bauerban ferner zu unternehmen.“ [18])

Von Köln aus gibt es Visitationen der Klöster, dabei wird auch die Verwaltung des Alexianerklosters kontrolliert. Wie aus folgenden Berichten hervorgeht, wurden Klagen laut über die Behandlung der Kranken: „Gelegentlich dessen, daß hiesigem Amtsverwahr aufgetragen worden, sich nach Neuß zu denen Alexianern zu begeben und zu untersuchen, ob denen aus hiesigen Landen mit unser Erlaubnis dorthin gebrachten Untertanen an Kleidungsstücken oder sonsten etwas gebreche, und ob dieselbe denen begangenen Kontrakten gemäß behandelt werden, ist demselben angebracht worden: daß die Kost durchgehendst sehr schlecht und dem Kostgeld zur Hälfte nicht angemessen sei; daß das Fleisch größtenteils in hartem Speck bestehe, welches der Gesundheit so schädlicher ist, als diese Leute im Kloster sich keine Bewegung machen können; und daß die Brüder sich sogar herausnehmen, die Arresten zu schärfen und die ihrer Obhut anvertraute, besonders die Schwachsinnigen, bei denen geringsten Fehlern auf die gröbste Weise und gegen die Menschlichkeit zu mißhandeln, wie dann wurklich sicherer Sieger, welcher wegen seiner ausschweifenden Lebensart dorthin gesetzet worden, in ein, einem Hundsstall ähnliches, feuchtes Loch geworfen worden; und welche dergleichen Greule mehrere sind, welche von denen ungesitteten, unter sich uneinigen Brüdern geübet werden und welche in Neuß gemeinkündig sind.“ [19]) An diesen Bericht schließt sich eine dringende Bitte, um eine neue Ordnung für die Alexianer. Sie trifft am 11. 1. 1782 ein und von ihr nehme ich nur das Wesentlichste heraus: „1. daß es wieder die Menschlichkeit ist, daß die Nichtschwachsinnigen den Tag hindurch, wie auch beim Essen in selbigen Zimmer, worin die Schwachsinnigen sind, sich aufhalten müssen, als sollen jene von diesen abgesondert und an besonderem Tisch, woran sie miteinander essen, ohne Unterschied des ersten und zweiten Tisches zu machen, angewiesen werden.“

„2. sollen neben der Suppen, Gemüs und Beilage, welche in hartem Fleisch bestehen kann, täglich beim Essen noch eine Portion in frischem und weichem Fleisch und nach dem Betrag des Kostgeldes, daran noch die zweite Portion gegeben werden.“

Bei der mehr und mehr wachsenden Zahl der Irren, um deren Aufnahme ersucht wird, ist es 1754 notwendig geworden, das Haus zu erweitern. An der Südseite der Kapelle wird ein neuer Flügel angebaut. Als im 19. Jahrhundert die Stadt keine Festungswerke mehr nötig hat, wird den Alexianern ein Teil der Stadtmauern überlassen,

---

[18]) Ratspr. XXIII 111.
[19]) Kurköln Aemter.

und noch heute steht das Kloster der Alexianer vor dem Obertor mit all seinen neuen Bauten und großen Anlagen, die für die Pflege der Irren notwendig sind. [20])

Kiliansconvent und Armenpflege.

„Im St. Kiliansconvent werden arme, alte und gebrechliche Frauenspersonen aufgenommen und unterhalten, deren dermalen zehn—elf sein sollen." So ist aus den Diarien der Stadt im 18. Jahrhundert zu lesen. Dieser Kiliansconvent oder Armenhof, wie er vielfach genannt wird, läßt sich verfolgen bis ins 16. Jahrhundert und zwar liegen die ersten Nachrichten vor nach dem großen Brande der Stadt 1586. [21]) Die Anstalt war eine rein städtische. Wie auch bei den Gasthäusern waren 2 Provisoren eingesetzt, die den Armenhof und seine Güter verwalten, selbständig über die Aufnahmen der „Conventsmöhnen" zu bestimmen hatten. Es wurden in der Regel nur Jungfrauen zugelassen, die wegen zu hohen Alters und körperlicher Gebrechen sich ihren Lebensunterhalt nicht verdienen konnten. In Ausnahmefällen wurden Witwen aufgenommen, die durch Verwandte keine Unterstützung hatten. Notwendig war es aber in jedem Fall, daß sie der Stadtgemeinde angehörten. Gewöhnlich wurde als Eintrittsgeld 25 Rhtr. gezahlt, doch ganz besonders Armen wurde auch dieser Betrag erlassen. [22]) Zeitweise kam es vor, daß diejenigen, die dem Convent eine Schenkung machten, die Bedingung stellten, daß irgendeine von ihnen bestimmte Person später dafür aufgenommen wurde.

Der Convent hatte eine eigene Kapelle, an hohen Feiertagen hielt ein Franziskaner dort das Hochamt und las die Messen. Viele Stiftungen wurden dem Armenhof gemacht, so wurde ihm z. B. 1592 100 Goldgulden aus dem Testament von Heinrich Ketzgen vermacht. Die Einnahme- und Ausgabebücher bestehen nur bis 1801, dann wird der Convent als Armenhof aufgelöst. Das Vermögen wird der damals gegründeten Armen- und Hospitalsverwaltung übergeben.

Spendhäuschen.

Weiter ist bei der Armenpflege im besonderen noch das Spendhäuschen zu erwähnen. Von hier aus ging die Verteilung der Armenspenden aus. 1527 wurde es mit einer Kapitalsstiftung von rund 1170 Rthr. von dem damaligen Kirchenmeister Hermann Schlafen aus Olpe gegründet. Den Alexianern wird die Verteilung der Spenden übertragen. Jedes Vierteljahr müssen sie dem Kirchmeister Rechnung darüber ablegen. Der Kirchenmeister ist zugleich der soge-

---

[20]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 194.
[21]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 291 ff.
[22]) Ratsprot. v. 27. 10. 1760.

nannte Spendmeister, der das Vermögen zu verwalten hat. Bei seinem Eintritt in sein Amt hat er folgenden Eid zu leisten: „Ich gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich des Kirchmeisters Ambt, des Spendhäusgen aufm Kirchhof allhier ehrbar, fromblich und wohlbedienend, der Armen Pächten und Renten am fleißigsten ausforderen und nach Verordnung austeilen wolle, in Empfang keine Gefehrlichkeiten gebrauche, so den Armen zum Schaden und mir zum Nutzen kommen solle, dieselbe am besten und treulichsten den Armen zu Nutz anwenden, derselben Schaden verhüte und davon einem ehrbaren Rat jährlich mit Gebühr der Zeit altem Gebrauch nach Rechnung zu tuen, keiner Hauptsumme sich unternehmen oder eigen Hauptgeld ohne Vorwissen der Herren Provisoren aufkündigen, einnehmen und austuen.“ [23])

Am Freitag jeder Woche wird an alte oder kranke Arme ein Goldgulden verteilt. Jeder soll ein Weißpfennig oder Brot, Butter und andere Speisen erhalten. Diese Bestimmung beruht auf einer Stiftung aus dem Jahre 1532. [24]) An diese Stiftung schließen sich viele Geldspenden, Renten von Häusern und Hausplätzen zu Neuß an. [25])

Die Klarissen, das Kloster ist wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert in Neuß gegründet worden, haben ebenfalls eine sogenannte Schreibmeisterin, sie steht in einer besonderen „Scheibe“, an der sich die Armen melden müssen, um dort Brot und andere Lebensmittel in Empfang zu nehmen. Aus den fixen Jahresausgaben geht hervor, daß der „Medicinae Doctor“ jährlich 12 Rthr. erhält. Ob dies eine bestimmte Summe für die Behandlung der Insassen des Klosters ist, läßt sich nicht weiter herauslesen. [26])

Bettler.

Gegen auswärtige Bettler hielt Neuß zunächst seine Tore nicht verschlossen. Im Privilegienbuch liegen vom 20. Mai 1637 bestimmte Vorschriften darüber vor: „ . . . auf Ausländische acht zu haben, ein Underschied unter ihnen halten lassen, damit denjenigen so schwach, umb Düftigkeit halber sich anmelden, die Almosen zu Ehre Gottes mitgeteilt und weiter gewiesen; diejenigen aber so stark, Gesundheit wegen zur Arbeit tauglich, aber auf bestehendes Anerbieten der Arbeit sich verweigern, wollen mit Bedröhnung ernsthafter Straf ausgeschafft werden.“ [27])

Nachdem aber das Einwandern der auswärtigen Bettler immer mehr überhand nimmt, wird am 6. August 1697 verordnet: „daß obermelte frembde bettlere außerhalb denen Haus-Armen alsobald

---

[23]) Kurköln Aemter.
[24]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 131.
[25]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 132 ff.
[26]) Kurköln Klarissen.
[27]) Stadtarchiv Bi. a. 24.

aus jedem Ort hinweg gewiesen; die Ankommenden aber bei den Pforten und sonsten ab- und zurückgewiesen und denen selben der Unterschlupf keineswegs verstattet werden möge." 1707 wird nochmals bestätigt, daß die durchreisenden Bettler nur für eine Nacht beherbergt werden dürfen: „nach geschehenem Vortrag Herrn Provisorum sancti spiritus allhier, wie das bei diesen Kriegszeiten verschiedene frembde, verdächtige Bettlere dann und wann 2 oder 3 Woch sich im Gasthaus aufhalten, auch allerhand mutwillig nach Aussag des Gasthausmeisters üben täten, worauf decretiert, ohn Markt- und Festtagen sowohl als durch das ganze Jahr ab, solchen Frembden, verdächtigen Personen das Gasthaus zu verweigern und sonsten anderen durchpassierenden Armen länger nicht da ein oder andern Tag nach Gutbefinden zeitlichen Provisor im Gasthaus aufzuhalten, welches Herr Provisor dem Gasthausmeister anzubefehlen, auch den Bettelvogt bei Verlaß seines Dienstes das Bettelvogtsamt fleißiger zu beobachten ernstlich zu erinnern habe." [28])

Durch diese Bestimmung versucht man zu erreichen, daß das Geld, das für Arme gestiftet wird, nicht ungerecht verteilt wird.

Aus den vorhergehenden Kapiteln geht hervor, daß man in Neuß bereits früh eine geordnete Kranken- und Armenpflege eingerichtet hat, die sich durch die große Zahl der Klöster und ihren Reichtum im Laufe der Jahrzehnte immer besser ausbildete.

[28]) Ratsprot. XXI 301.

Das Aerztewesen.

(Stadtärzte, Wundärzte und Hebammen.)

Bei dem Ueberblick über die Entwicklung des Aerztewesens ist es zu berücksichtigen, daß es im Mittelalter und noch bis ins 19. Jahrhundert hinein ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend zwei verschiedene Arten von „Aerzten" gab. Einmal ist es der Arzt, der Physikus, der Medikus, der sich mit den inneren Krankheiten befaßt und seine Ausbildung auf der Universität erhalten hat. Ihnen gegenüber stehen die Wundärzte, Barbiere oder Bader, die neben ihrer üblichen Tätigkeit in den Badestuben die äußeren Gebrechen heilen; einige Jahre haben sie bei einem älteren Wundarzt gearbeitet und sind auf diese Lehrzeit hin berechtigt, ihre Tätigkeit auszuüben.

Nicht nur gibt es in Neuß bereits früh eine geordnete Krankenpflege von Seiten der Klöster, sondern die Stadt selbst stellt ihren Stadtarzt ein. Die ersten Kommunalärzte finden sich in Deutschland im 14. Jahrhundert. Nach Friedrich Lau gehört Neuß mit zu den frühesten Städten, die ihren Stadtarzt besaßen. Er weist nach, daß bereits 1330 einem Physikus „Magister Johann Spiro" freie Wohnung gewährt wird. Er entnimmt es aus der Inschrift eines Hauses: „Notandum, quod domus Katerenburch concessa est magistro Johanni de Spiro, Physiko, quandiu domini . . . ." [1]) Aus dem nächsten Jahrhundert lassen sich keine Nachrichten über Aerzte auffinden. Erst 1506 wird wieder ein Meister Symon, der „stat medicus" erwähnt. [2]) Aus dem ersten Band der Ratsprotokolle [3]) geht hervor, daß dem Doktor med. Heinrich von Sitthardt der Turm am Judensteg als Wohnsitz von der Stadt angewiesen wird. Weiter ist von ihm nichts zu erfahren. Aus späteren Ratsprotokollen geht noch einiges hervor über das Rechtsverhältnis der Aerzte zur Stadt. Zum Teil werden sie von den Bürgerlasten befreit. 1621 wird Dr. Theodor Hortensius Bardenfunker die Erstattung der Hausmiete und die Befreiung von den Stadtlasten versprochen, wie aus folgendem Protokoll hervorgeht: „bei dieser gewöhnlichen Raterstunden ist Theodori Hortensius Bardenfunker Dr. med. samt Vergünstigung der Beiwohnung und Erstattung jährlicher Salary verlesen, ist der Bescheid hierauf gefallen, daß in seinem itzigen Stand freie Haussteuer ein Jahr von der Rentkammer guetgemacht von allen bürgerlichen Lasten freigemacht." [4])

---

[1]) Friedr. Lau: Neuß S. 59.
[2]) Friedr. Lau: Neuß S. 105.
[3]) Heute nicht mehr vorhanden.
[4]) Ratsprot. X 37.

Ein anderer Dr. Wendeln wird von Kriegslasten und Wachten befreit, aber er muß wie auch die übrigen Aerzte die Armen der Stadt unentgeltlich behandeln, wie in diesem Ratsprotokoll zu lesen ist. „. . . welches demselben auch dergestalt bewilligt, daß er hingegen den Armen dieser Stadt unentgeltlich zur Bedienung schuldig sein soll." [5]) Weiter ist der Arzt verpflichtet, die Todesursache der Ermordeten und Verunglückten festzustellen. Aehnlich ist es auch mit Dr. Liberti (1697—1727) [6]) und Dr. Arnensis.[7]) Dr. Liberti muß aber Gewinn- und Gewerbesteuern bezahlen. [8]) So hat man zunächst den von der Stadt angestellten Aerzten nur einige Steuern erlassen, erst in späterer Zeit wird ein festes Gehalt angesetzt. So erhält Dr. Gesch aus Bonn im Jahre 1760 ein Gehalt von 30 Rthr. und zwei Malter Roggen. [9]) Aber beim Rat der Stadt entstehen Uneinigkeiten deswegen, verschiedene halten das Gehalt für zu hoch bemessen und dem Nachfolger Dr. Geschs, Dr. Greuter werden nur 25 Rthr. jährlich bewilligt. [10]) 1780 ist es notwendig geworden, einen zweiten Stadtarzt einzustellen und zwar wird Dr. Schuirmann berufen. Mit seiner Anstellung wird auch das Gehalt endgültig festgelegt, man erhöht es auf 50 Rthr. jährlich. [11])

Nach Friedrich Lau erhält Dr. Schuirmann 11 Jahre später, 1791, weitere 25 Rthr. jährlich vom Gasthaus für die Behandlung der Kranken im Hospital. [12]).

Neben dem Stadtarzt gibt es eine ganze Reihe von Wundärzten. Bis 1673 gehören sie nicht zu einer Zunft mit fest vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetzen. Zur Ausbildung war es nur notwendig, bei einem älteren Wundarzt einige Jahre in die Lehre zu gehen, um sich dort die Fertigkeiten in der Behandlung der Wunden anzueignen. So ist es bekannt, daß von 1576—1580 Wilhelm Fabricius aus Hilden, der größte Chirurg des 17. Jahrhunderts bei dem Neußer Wundarzt Düngens in der Lehre war. [13]) Da in den Badestuben eine große Leichtfertigkeit um sich gegriffen hat, und die Barbiere ihre Dienste bei der Tortur der Missetäter leisten, will man sie zunächst nicht einer geregelten Zunft angliedern. Aber in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts gelingt es sechs Meistern, sich nach gründlicher Erlernung der Behandlung der Wunden zusammenzuschließen und den Zunftbrief „der Wohllöblichen Chirurgenzunft" zu erhalten. Diesen Zunftbrief fand ich in einer vollständigen Abschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Friedrich Lau gibt in seinem Buch über Neuß nur die Hauptabschnitte wörtlich an. Da aber der Brief so wundervoll die ganze Gestaltung

---

[5]) Ratsprot. XIX 282.
[6]) Ratsprot. XX 171.
[7]) Ratsprot. XV 139.
[8]) Lau: Neuß S. 105.
[9]) Ratsprot. XXVIII 376.
[10]) Lau: Neuß S. 106.
[11]) Ratsprot. XXVIII v. 29. 2. 1780.
[12]) Lau: Neuß S. 106.
[13]) Studien und Skizzen S. 28.

der Chirurgenzunft zeigt, er meines Wissens nach bisher nicht vollständig veröffentlicht wurde, gebe ich hier die genaue Abschrift wieder. Am 28. April 1673 wird er den Wundärzten ausgehändigt, es wird vorgeschrieben, wer zur Zunft zugelassen werden kann, welche Vorbedingungen erfüllt sein müssen. Dann wird den Chirurgen gesagt, wie sie sich beim Todesfall ihrer Patienten zu verhalten haben. In einem anderen Abschnitt wird über das Verhältnis der Kollegen zueinander geschrieben. Es stehen noch etliche wichtige und interessante Vorschriften in diesem Brief, wie aus der wörtlichen Wiedergabe hervorgeht.

„Wir Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Neuß tuen kund und zu wissen allen und jedem mit gegenwärtig versiegeltem Schein, was massen die Wundarzen hieselbsten eine geraume Zeit hero ohne Amtsbrief und gemessener Ordnung gewesen und nicht allein hierdurch allerhand Unrichtigkeit in der Chirurgie, sondern auch zwischen ihnen selbsten Uneinigkeit und Mißverstand entstanden, und etliche Zeit sich erhalten, als haben uns die sämtlichen Meister H. Joannes Haen, Schöffen und Ratsverwandte hieselbsten Adam Mentz, Jakobus Lohmann, Hansjürgen Mühlenberg, Dietrich Hintzen und Gebhard Breuer unterdienstlich ersucht und gebeten, ihnen einen Amtsbrief ihrer Zunft halber zu Verhütung aller Ungelegenheiten und Unheils günstiglich mitzuteilen: Wann wir den gute loblichen Ordnungen, Statuten und Polizeien zu Erhaltung des Friedens Rechtens christlicher Zucht und Ehrbarkeit auch Forderung gemeinen Nutzens, Wohlfahrt und Freundschaft der Bürgerschaft vorzunehmen und auszurichten nit angeneigt, in Erwägung, daß ohn dieselbe gut ordentlich Regiment und löblich bürgerlich Wesen nit wohlgepflanzt und erhalten werden kann, als haben wir ob gemeldeter Zunfts- und Amtsgenossen nachfolgende Ordnung und Chirurgie günstiglich verlehnt, wohlwissentlich mitgeteilt und gegeben, tun auch solches hiemit und inkraft dieses auch christlicher Wohlmeinung Gott dem Allmächtigen zum Lob, dieser Stadt Neuß zu Ehren, unseren Mitbürgern der Wundarzenzunft zum Besten, in massen als hernach beschrieben folgt, befehlend und gebietend, daß ein jedweder Wundarzt von dieser Zunft sich darnach richten und verhalten soll."

„Anfänglich soll derjenige, welcher sich zu dieser Zunft begeben will, ehelich geboren sein, seiner ehelichen Geburt glaublichen Schein auflegen, gleichwol soll er zu der Zunft nicht zugelassen werden, er sei denn ein vereideter Bürger in ehelichem oder sonst vor Gott der christlichen katholischen Kirchen oder der Obrigkeit zugelassenen Stand gesessen und guten Namens, Samens und Gerüchtes. Zum anderen wann ein Lehrjung angenommen wird, soll hiesiger Rentkammer zahlen einen Goldgulden, jedem Bürgermeister einen Rthr. und der Kirchen ein Pfund Wachs."

„Item würde ein Frembder und Ausländiger sich angeben, um die Bürgerschaft und Zunft zu genießen, derselbe solle sein vollzogen Lehr bescheinigen, und in Gegenwart eines oder anderen Medicinae Doctorum und zweien Aeltesten von der Zunft dem Examini sich

unterwerfen und nach Befindung alsdann zwölf Radergulden, halb hiesiger Rentkammer und halb dem Amt, annebens den Herren Bürgermeistern einen Goldgulden, der Zunft ein ehrliche Recreation prastieren und de facto abstatten."

„Item, würde ein tödlicher Patient vorfallen und einer sich dessen alleinig angenommen haben, und also hinsterben, wolle mit Zuziehung eines oder anderen Medicinae Doctoren besichtiget und nach Befindung der Sache nicht allein von der Zunft bestraft, sondern auch wegen des gemeinen Wesens und Nutzens zeitlichen Herren Bürgermeisteren notifiziert werden und die Ursachen des Todes angezeigt werden, gestalt, alsdann die Bestrafung abzuwarten oder Zeugnis der Unschuld dahe nötig, mitzuteilen."

„Item, würde zu dieser Besichtigung einer oder anderer berufen werden, dem onder denselben soll ein Reichsort für ihre Gerechtigkeit gegeben werden, denen Armen aber gratis geschehen."

„Item, würde jemand ohne seines Kollegen Vorwissen heimliche Collusiones gebrauchen, Geld oder Gaben empfangen, solle sich der Zunft submitieren und bestrafen lassen."

„Item, wenn zwei Kollegen ein Accord gleichfalls getroffen, und einer davon das Geld alleine empfangen, solle inner Zeit von zwei Tagen bei Strafe eines Pfund Wachs seinem Kollegen Satisfaction leisten."

„Item, soll keiner dem anderen nach seiner Nahrung noch Kunden stehen und wenn jemand desfalls überzeugt würde, solle der Zunft in drei Radergulden verfallen sein. Es wäre dann eine Sache, daß der erste sein Beginnen erreicht und einer dem anderen renuntyrt hätte."

„Item, bei eines oder anderen Abwesenheit ist einem jeden Einheimischen zugelassen, des abwesenden Kollegen Kunden ein oder zweimal ohne dessen Schaden zu bedienen."

„Item, wann jemand aus dieser Zunft mit zeitlichem Tode abgefordert würde, daß auf solchen Fall dero Wittiben die Werkstelle 6 Wochen lang offen bleiben sollte, gestalt, sich inmittels um einen Gesellen zu erwerben und die Zunft auch ihres abgelebten Mannes und gehabte Kunden zu continuieren, und wann sie aufs neue wieder verheiraten würde, sollte damit wie in nächstvorigem Punktis vermelt, gehalten werden."

„Item, allen Lehrknechten, welche in hiesiger Stadt ihre Lehrjahre ausgestanden haben, sollen mit der Halbscheid obiger Gerechtigkeit gleiches den Wittiben und deren hinterlassenen Tochteren bei der Zunft admittiert und zugelassen werden."

„Item, sollen alle Meistersöhne, so in oder aus der Stadt gelernet haben, und wann sie in Kriegsdiensten oder sonsten drei Jahre lang verreiset gewesen und nachgehends sich dem Examini der Gebühr submittiert haben, den Vorzug dieser Gestalt gewinnen, daß der Zunft einen Radergulden hiesiger Rentkammer gleichfalls einen und jedem Herren Bürgermeister einen Goldgulden, nebens den Amtsbrüdern eine ehrliche recreation verrichten solle."

„Item, soll keiner dem anderen sein Verbrends ohne des Prinzipals Erlaubnis eröffnen, noch einer dem anderen bei Strafe und nach Erkenntnis der ganzen Zunft schmähen, diffemieren und lasteren. Und wolle zu dem alle und vorgeschriebenen Punkten von den sämtlichen Amtsgenossen dieser Zunft samt ihren Nachkömmlingen zu ewigen Zeiten unverbrechlichen Streit und Haß gehalten haben, auch sie bei dieser Ordnung handhaben und beschirmen, mit dem Vorbehalt, daß wir und unsere Nachkömmlinge und diese obgemelte Ordnung zu verändern, zu verminderen, zu vermehren austrücklich wollen vorbehalten haben, sonder Gefehrt und Arglist."

„Zu Urkund der Wahrheit und ganzer fester Stetigkeit haben wir Bürgermeister, Schöffen und Rat obgemelt auf fleißiges Bitten der sämtlichen Amtsgenossen dieser Stadt Neuß Sigillum ad Causas an diesen Brief wissentlich tuen hangen und durch unseren Secretarium unterschreiben lassen, gegeben im Jahre unseres Herrn 1673 den 28. Tag Aprillis" [14])

Mahl, Hoen, Secretär der Stadt Neuß.

So arbeiten nun der Stadtarzt und die Chirurgen nebeneinander. Letztere sind dem Stadtarzt unterstellt. Wie aus dem Zunftbrief hervorgeht, muß der Medikus ein Gutachten abgeben bei Todesfällen durch die Behandlung durch die Wundärzte. Die Vorschriften, die für die Ausbildung eines Wundarztes in dem Zunftbrief festgelegt sind, bleiben bis 1779 bestehen. Allerdings wird 1748 noch einmal darauf gedrungen, daß für einen jeden, der sich mit der Heilkunst beschäftigt, seiner Anstellung eine genaue Prüfung vorausgeht. „So verordnen wir, daß hinfüroan niemand zum Medicinae Doktoren, Chirurgen und Apothekeren, wie auch Hebammen ernennet werde, es sei dann, daß dieselbe sich zuvordrest bei unserem Hofrat ein über ihr befundene Tüchtigkeit und Fähigkeit von obgedachten unserem zeitlich wirklichen Leibmedico oder Landphysico erhaltenes Zeugnis der beschehenen Approbation vorgezeigt." [15])

Eine wesentliche Umgestaltung bringt dann im Jahre 1779 die Anstellung eines Medizinalrates durch Maximilian Friedrich Erzbischof zu Köln. Das gesamte Medizinalwesen des Niederrheins und somit auch das der Stadt Neuß wird unter eine gemeinsame Leitung gebracht. Für einen jeden, „der sich zu einem Teile der Heilkunst bekannt," ist es Pflicht, sich nach Bonn zu einer Prüfung zu melden. Den einzelnen Städten werden die neuen Vorschriften zugesandt. So erhält auch Neuß das Schreiben, das noch im Stadtarchiv vorliegt. Es wird angeordnet, daß der, der sich nicht zur Prüfung meldet, seine Tätigkeit nicht mehr ausüben darf. Alle Mittel, die in der Praxis benutzt werden, und nicht allgemein bekannt sind, müssen erst von Bonn aus geprüft und bestätigt werden. Aus folgendem Schreiben geht dies alles klar hervor.

---

[14]) Kurköln Aemter VI m 30.
[15]) Stadtarchiv B. I a 24.

„Demnach uns misfälligst zu vernehmen vorgekommen, wie daß ungeachtet der bisherigen heilsamen Vorkehrungen, das Medicinalwesen in unseren kurfürstlichen Landen in eine der Blüte des Staates höchst nachteilige Unordnung geraten sei, so haben wir in Rücksicht dessen sowohl als in mildester Beherzigung der jedem einzelnen getreuesten Untertan drohenden hülflosen Gefahr gnädigst für gut befunden, einen besonderen Medicinalrat nach dem Beispiel benachbarter Landesfürsten, in hiesig unserer Residenzstadt Bonn mildest anzuordnen, um durch dessen Mitglieder nicht allein für itzo den eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, sondern auch für die Zukunft bessere Medizinalanstalten einzuführen und zu handhaben. Wir wollen also und ordnen andurch gnädigst: 1.) daß fürohin alle Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, fort die sich sonst zu einem Teile der Heilungskunst bekennen, bei unserem Medicinalrate sich einstellen, von diesem genauest geprüfet und eher in keinem Orte unseres Kurfürstentumes geduldet werden sollen, bis dahin sie einen über ihre befundene Tüchtig- und Fähigkeit von obgedachten unserem Medicinalrate unter desselben bei gedrucktem Siegel und des Secretarii Unterschrift ausgefertigten Approbationsschein, sofort von unserem Hofrate eine, in dessen Gemäßheit zu erteilende Erlaubnis Urkunde erhalten haben werden.

2.) Alle diejenigen, welche von den bisher zu gnädigst angestellt gewesenen Examinatoren noch nicht examiniert und fähig befunden worden, und dannoch sich der Heilungskunst unterziehen, sollen binnen zween Monaten Zeit, von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, sich bei unserem Medicinalrate zur Prüfung einstellen, so sonsten sie sich und zwar anfangs unter Strafe von 30 Rthr. bei Nichtbefolgungsfalle aber unter Leibes- und befindenden Dingen nach, Zuchthauses Strafe, alles Kurierens zu enthalten haben. Und wird jedes Ortes Obrigkeit hiemit angewiesen, auf solche nicht approbierten und dannoch zu kurieren sich unterstehenden, ein wachtsames Aug zu haben und beim Betretungsfalle sie zur Abführung obgedachter Bruchtenstraf stracklichst anzuhalten, die fernere Halsstarrigkeit aber beim Medicinalrate ungesäumt anzuzeigen, und solle denen Obrigkeiten ein drittel der erequirten Geldstrafe anheim fallen.

3.) Sollen alle obgemelten zur Heilungskunst gehörigen Personen, diese ihre erhaltene Approbationsurkunde des Ortes Obrigkeit, wo sie sich niederzulassen gedenken, vorzuzeigen und dem gerichtlich — oder resp. städt. Protokoll eintragen zu lassen, verbunden, widrigesfalls ihnen aller Praxis bis zu dessen Vorzeig und Eintragung verboten sein, gleichwohl bleibt ihnen unbenommen, sich auf Begehren auch außer ihrem Aufenthaltsort gebrauchen zu lassen, wo sie dann der Ortsobrigkeit ihren Urlaubsschein vorzuzeigen haben.

4.) Alle Operateure, Brüchschneider, Zahnärzte und andere, die durch hinlängliche Probe erweisen können, daß sie eine gewisse Krankheit durch etwa ein geheimes Mittel zu heilen imstande sind, sollen sich beim Kollegium melden, und von selbigem genau geprüft

werden, wonach der Medizinalrat in seinem Approbationszeugnis deutlich ausdrücken wird, wie weit, und in welcher Gattung Krankheit sie zu brauchen sind. Einen solchen Geprüften und Gutbefundenen soll der Praxis in den ausgedruckten Krankheiten erlaubt sein, in übrigen Zuständen aber unter im 2. Paragraphen enthaltenen Strafe untersaget bleiben.

5.) Für das Examen soll ein Arzt 22 Rhtr. und 2 Rhtr. für Bücher und Instrumenten, ein Wundarzt und Feldscheerer 16 Rthr. und 2 Rthr. für Bücher und Instrumenten, ein Apotheker in den Städten 15 auf dem platten Lande 8 Rthr. für die Bücher und Instrumente ebenfalls 2 Rthr. und resp. 1 Rthr., ein Provisor in der Apotheke 8 Rthr., ein Opperateur, Bruchschneider und andere derlei Personen nach Gutbefinden unseres Medicinalrates 10—5 oder weniger, niemals aber ein mehreres zahlen. Für die Expeditions-Geburnissen, wird 1 Rthr. und Einschreibung im Gericht- oder Stadtprotokoll ein halber Gulden abgeführet. Die Hebammen werden alle umsonst examinieret werden.

6.) Sollen alle zu dem Medicinalwesen gehörigen Personen in unseren sämtlichen kurfürstl. Landen, insoweit es in dieses Fach einschlagig ist, unter unserem Medicinalrate stehen und von selbigem, wenn sie sich einige Vergehungen zu Schulden kommen lassen, durch scharfe Ahndung zu genauester Beobachtung ihrer Pflichten zurückgewiesen werden.

7.) Verordnen wir andurch gnädigst, daß wenn Klagden, welche einigermaßen in das Medicinalwesen einschlagen, entstehen, solche führohin zu unserem Medicinalrate, soweit es auf die Aufklärung der Geschichte ankommt, gehören, die Anhebung der Zivilaktion zur Entschädigung, aber bei denen ordentlichen Gerichten verbleiben sollen.

8.) Damit nun diese unsere gnädigste Verordnung destobesser und gewisser zustande komme, so befehlen wir allen und jedem unseren Beamten und Bedienten, dies- und jenseits des Rheines auch Bürgermeister und Rat in denen Städten, Flecken und Freiheiten andurch gnädigst und gemessendst, auf jedesmaliges Anfordern des Medicinalrates, sowohl über die anverlangten Gegenstände selbigen zu berichten, als auch in Ausführung der von ihm in besonderen Vorfällen gemachten Anordnungen und sonsten in allen Fällen die Hand zu bieten." [16])

Aber nicht nur Vorschriften werden vom Medizinalrat bekannt gegeben, er orientiert sich auch über die Anzahl derer, die irgendwie in der Heilkunst tätig sind. Es wird in Neuß angefragt, wieviel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen es gibt. Die Antwort der Stadt lautet aus dem Jahre 1779: Zwei Stadtärzte, Doktor Greuter, Doktor Fescher, acht Wundärzte, zwei Apotheker, zwei Hebammen.

1780 kommt an die Stelle des Stadtarztes Dr. Fescher Dr. Schuirmann, und mit ihm wird das Gehalt der Stadtärzte auf

[16]) B III. I 2 März 1779.

50 Rthr. festgelegt.Dieser Zahl der Aerzte entsprechen über dreitausend Einwohner. Wie aus den Diarien der Stadt Neuß hervorgeht, „erstreckt sich die Volksmenge nach Maßgabe der diesjährigen osterlichen Kommunikanten (mithin die kleinen Kinder und Ordensgeistliche beiderlei Geschlechts ungerechnet) ungefähr auf 3000 Seelen. Mit Einschluß der in der Burbahn wohnenden Bürger." Häuser gibt es in dieser Zeit 448, denn 1760 hatte man sie alle mit Zahlen versehen. Die Zahl der Klöster und ihrer Insassen ist folgende „außer der Münster- oder adligen Damenstiftskirche, welche zugleich die Pfarrkirche ist, sind hier noch vier Manns- und vier Frauensklöster, nämlich

1. das Oberkloster, bestehend aus 12—14 Canonicis regularibus, deren Oberhaupt den Titel eines Probstes führt.
2. Das danebenliegende Alexianerkloster, bestehend aus 7—8 Brüderen.
3. Die Sebastianiter, deren 10,
4. Die Franziskaner, deren 30 an der Zahl sind,
5. Das Clarissen-Nonnenkloster, worinnen an die 20,
6. Das Kloster Marienberg, worinnen an die 15 Nonnen leben,
7. Das Sepulchriner,
8. Das Hinterhofer Nonnenkloster, beide letzteren Klöster sollen aber schlechte Einkünfte haben." [17])

Daß Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen sich in Bonn zur Prüfung einstellen, wird streng durchgeführt, wie aus manchen Briefen dieser Zeit hervorgeht. Doch wird es ausnahmsweise zwei alten Wundärzten gestattet, nicht zur Prüfung zu kommen, da sie schon lange ihre Praxis ausüben. Im gleichen Brief wird aber darauf gedrungen, daß alle übrigen ihren vorgeschriebenen Pflichten nachkommen.

„Wir können auf dero Bericht vom 5. d. M. zwar geschehen lassen, daß die alte Wundärzte Johann Heinrich Keill und Heinrich Frohn ihres hohen Alters halber von der persönlichen Ueberkunft befreiet bleiben. Soviel aber die übrigen Wundärzte betrifft, kömmt es bloß darauf an, ob sie von denen, bisher durch öffentliche Edicten angeordnet gewesenen Examinatoren approbiert sind oder nicht? Und da uns ersteres in dero oberstem Berichte nicht erwiesen worden, so sind uns alle solche Unapprobierte neben den beiden dasigen Apothekern Sels und Gouverneur zur Prüfung, auch die Approbationsurkund der dasigen Hebamme Katharina Massen zur Einsicht ohne Anstand einzuschicken.

Bonn, 26. Mai 1779." [18])

Andererseits wird aber anderen Wundärzten, die sich bis zum Januar 1780 nicht in Bonn gemeldet haben, verboten, ihre Praxis auszuüben. Da bis zum Januar 1780 die Wundärzte Biesten Fibus, Kiel und Köller zur Prüfung noch nicht erschienen waren,

---

[17]) Kurköln Aemter m 30 I.
[18]) B III I 6.

durften sie ihr Amt nicht mehr ausüben. „So wollen und können wir fernerhin nicht zugeben, daß dieselben ihre Praxis zur Gefahre des unwissenden Publikums fortsetzen, sondern haben denen selben solchen bis zur ausgestandenen Prüfung gänzlich zu verbieten pflichtmäßig erachtet."

Daß die Prüfungen nicht eine reine Formsache sind, geht daraus hervor, daß bei einem Nichtbestehen ein weiteres Kurieren verboten wird. „Da der Jakob Holthausen Wundarzt daselbst in der Prüfung nicht bestanden hat, so geht das wider ihn erlassene Dekret zur Insinuation und ferner des Endes hierneben, damit auf desselben Befolgung und Vollstrekkung verordnungsmäßig abgegeben werden." [19])

So stehen alle, die sich mit der Heilkunst befassen, unter der Leitung des Bonner Medicinalrates. Jeder muß vorschriftsmäßig seine Prüfung ablegen und erhält erst daraufhin die Berechtigung, seine Tätigkeit auszuüben.

Hebammen.

Mit der Geburtshilfe befaßt sich in früheren Zeiten weder der Medikus noch der Chirurg. Dies ist allein Sache der Hebammen. Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts werden sie in den Städten fest angestellt. In Neuß soll es nach Koenen zwei gegeben haben, die ein Jahresgehalt von 10 Rthr. erhielten und von der Stadt beaufsichtigt wurden. [20]) Ebenso bekommen sie, wie die Aerzte, von der Stadt manche Vergünstigungen. 1563 wird dem Manne der Hebamme das Bürgergeld erlassen. [21]) Seit 1624 werden sie von der Wache, Einquartierung und Kontribution frei erklärt, ebenso haben sie für eine Kuh nur das halbe, später gar kein Weidegeld mehr zu entrichten. [22]) Noch im 17. Jahrhundert ist es nicht Sitte, daß Aerzte, bei der Anstellung der Hebammen zu Rate gezogen werden. Der Bürgermeister und der Pastor vereidigen sie, wie aus einzelnen Ratsprotokollen z. B. aus dem Jahre 1633 hervorgeht. „ . . . und wird Herr Bürgermeister kommitiert von selbiger ein Zeugnis ihres Verhaltens zu begehren, demnach derselbiger der Hebammendienst konferiert und mit gewöhnlichen Eid in Beisein des Herren Pastoris prästitis prästandis beladen werden kann." [23])

Aus einem anderen Protokoll ist folgendes zu lesen: „Die Herren Bürgermeister referieren, was maßen der Herr Pastor kläglich angeben, daß große Verarmung zwischen den Hebammen in den Kirchen entstehen tut, also nötig, andere Ordnung darüber zu machen, in Ansehung großer Klagen inspezie auf . . . (Name nicht zu

---

[19]) B III I 6.
[20]) Studien und Skizzen S. 24.
[21]) Lau: Stadt Neuß S. 106, Ratsprot. I 233.
[22]) Ratsprot. X 242, 278, 318.
[23]) Ratsprot. XXI 60.

lesen) als ist zur Erhaltung guter Polizei zwei zu beeiden und dieselbe abzuschaffen von meinem Herren recessiert.“ [24]) Später wird das jährliche Gehalt erhöht, wie wir aus den Ratsprotokollen XXVI, 498 erfahren und zwar auf 20 Rthr.: fünf Rthr. von der Spend, fünf vom Hospital, zehn von der Rentkammer. Eine Aenderung für die Hebammen tritt im Laufe des 18. Jahrhunderts ein. Dem Erzbischof zu Köln und auch der Stadt selbst scheint die Beaufsichtigung derselben nicht zu genügen, aber bis die Hebammen durch ein vorschriftsmäßiges Examen endgültig geprüft werden, vergeht doch noch fast das ganze 18. Jahrhundert. 1748 kommt von Köln aus allerdings eine neue Hebammenordnung, die insofern von besonderer Wichtigkeit ist, da sie zum ersten Mal unter Zuziehung von Aerzten geprüft werden. Aber zunächst müssen noch der Bürgermeister und ebenfalls der Pastor das Urteil abgeben, ob sie auch die sittlichen Fähigkeiten besitzen und man sie vor allen Dingen keinerlei Hexerei anschuldigen kann. Einige der „ehrbarsten und frommsten Eheweiber“ werden ebenfalls dabei um ihren Rat gefragt, wie aus folgendem hervorgeht:

„Von Gottes Gnaden, wir Clement August Erzbischof zu Köln tuen kund und jeder männiglichen hiermit zu wissen: Demnach und zu unserem nicht geringen Mißvergnügen zu vernehmen vorgekommen, was Maßen in unserem Erzstift Köllnischen Landen dies- und jenseits Rheins verschiedene Personen zu Hebammen sich darstellen und gebrauchen lassen, ohne daß sie über ihre darzu erforderte zureichige Erfahrnis und Geschicklichkeit zuvörderist examinieret und dazu approbiert worden seien, dem gemeinen Wesen aber merklich daran gelegen ist, daß unsere Erzstiftische Landen mit tüchtigen Hebammen versehen seien, verordnen und befehlen dahero gnädigst und ernstlich, auch unter willküriger schwährer Brüchtenstraf hiemit, daß nach beschehener Publikation gegenwärtiger Verordnung niemand sich für eine Hebamme ehender ausgeben und gebrauchen lassen sollen, bis daran, von jedem Ortspastoren nebst allenfallsiger Zuziehung einiger aus Mitte des Magistrats oder Kirchemeisteren ein oder mehrere von den ehrbarest und frommesten Eheweiberen zu sich berufen, und von diesen mit Hintansetzung allen Haß, Liebe oder Gunst ein oder mehrerer, nach Größe oder Weitläufigkeit der Pfarren deren tauglichst und getreuesten, besonders aber solcher Weibspersonen, gegen welche niemalen der Wahn einiger Ketz- oder Hexerei obgewaltet, dem Pastoris zu Hebammen vorgeschlagen, und selbiger von ihnen über die in der durch unseren nächsten Herrn Vorfahren am Erzstift höchstseel. Andenken im Jahre 1720 ruhm- und lobwürdig erlassene Erzbischoflicher sogenannter Agenda Pastorali enthaltene, ins geistliche Wesen einschlagende Articulen zuvorderist behörend examiniert und auf deren befundene Fähigkeit beeidet worden seien, fort solchennächst dann sich ebenmäßig dem Examini und zwaren in unserem oberen Erzstift bei einem unserer Leibmedicorum, im niederen Erzstift, bei denen zu

[24]) Ratsprotokalle X 698.

Neuß und Rheinberck resp. domiciliirten medicinae Doktoren Fecher oder . . . von anderen durch uns darzu gnädigst approbierenden sistieret und davon sowohl, als von obgemelten Pastoren über ihre befundene Tüchtig- und Fähigkeit, wie auch abgelegten Eid glaubhafte Zeugnissen bei jederen Orts Obrigkeit vorgebracht, widrigenfalls zu gewärtigen haben,daß in erwahnte Straf allsofort würklich erkläret, und durch jede Ortsobrigkeit, welche hiemit und inkraft dieses hierzu angewiesenen und autorisieret wird, zu derselben Abführung nicht nur angehalten, sondern bei deren ferneren Betretung wider dieselbe mit schärferer Ahndung, befindenden Dingen nach verfahren werden solle; und weilen nun auch zu unserer nicht geringer Befrembdung nicht weniger untertänigst vorgebracht worden, was maßen einige Zunften unserer Erzstiftischen Landen sich anmaßlich weiteren, deren Hebammen Kinder in ihrer Gemeinschaft auf- und anzunehmen, wir aber gar keine gegründete Ursache finden, warumb selbige von denen Zunften ausgeschlossen sein sollen; so wird allen und jeden Zunften, ohne Unterschied, bei Vermeidung obgemelter willküriger Strafe und derselben ohn nachlässiger Execution hiemit anbefohlen, gestalten erwähnte Kinderer auf geziemendes Anmelden, gegen Abführung deren üblich hergebrachter Zunftgelderen, unweigerlich in ihre Gemeinschaft auf und anzunehmen, wonach sich dann ein jeder, so es angeht, zu achten und für Schaden und Kosten zu hüten hat." (18. Martii 1748.) [25]) Am 8. Martii 1749 wird, wie aus dem Privilegienbuch hervorgeht, eine bestimmte Prüfungsgebühr festgesetzt. Die Hebammen auf dem „platten Lande" bezahlen einen halben Rthr., die in der Stadt einen ganzen Rthr.

Stirbt eine Frau an Wochenbettfieber, so ist es auch hier der Stadtmedicus, der ein Gutachten darüber abzugeben hat. Im Stadtarchiv liegt ein ausführliches ärztliches Protokoll über einen derartigen Fall vor. Bei einer Geburt, unter der Leitung der Hebamme Cecilia Westdorffs ist eine Frau verblutet. Die Sektion hat Dr. Greuter auszuführen, er gibt einen genauen Bericht darüber. Da er so klar aufgebaut ist, er ein deutliches Bild eines Verblutungstodes nach der Entbindung gibt, halte ich ihn für unbedingt lesenswert und gebe darum hier die wörtliche Abschrift wieder.

Aerztlicher Bericht über den Tod einer Kindbetterin (9. 1. 1773).

„1.) Nach Eröffnung des Unterleibes fanden wir die Eingeweide in natürlichem Stand und gesund, ausgenommen die Gebärmutter widernatürlich dick, dahe doch gegenteils nach geendigter Geburt und fortgeschafftem Kind, samt Nachgeburt und denen Häuten, die Mutter sich in allen Gegenden gleichförmig zusammenziehet, durch welche Zusammenziehung die offenen Blutgefäße sich langsam schließen müssen und der starken Verblutung ein Ende gemacht wird.

---

[25]) B I a 24 (459).

2.) Nach Eröffnung und äußerlichen Touchieren der Gebärmutter fanden wir eine zweierhand große Portion von der zurückgebliebenen Nachgeburt, welche im Grund der Gebärmutter doch mehr rechterseits überall anhängend und festgewachsen war, doch sich leicht loslösen ließe, nebst dem ware noch in der Mutter enthalten die Häute, so Ader und Schafhäutlein genannt werden, wie auch etwas coagulierten Bluts sowohl in der Gebärmutter, als auch dessen Scheide; die oben benannte große Portion der Nachgeburt ware nicht faul oder fehlerhaft, sondern in gehörigem Stand, ausgenommen, daß ein großer Teil derselben nebst der Nabelschnur davon abgerissen war, dann würde diese faul gewesen sein, so hätte das Kind nicht mehr gelebet, viel weniger gesund zur Welt kommen können.

3.) Der Magen hatte ongefähr anderthalb Pfund weißer bräunlicher Brüchtigkeit in sich, nach wessen Ausleerung fanden wir hin und wieder an seiner inneren Fläche kleine Fleckchen ausgetretenen Geblüts, welches sich leichte mit dem in der ersten dünneren Haut des Magens anklebenden Schleim zerreiben ließe, übrigens enthielten die Blutadergefäße ein wenig dieses schwarzen Geblüts in sich.

Aus oben angeführten Sätzen erhellet also klar, daß die Ursache des Todes kein anderer gewesen sein, als der bis zum Tod angehaltene Blutfluß, welcher nach herausgenommener übriger Portion der Nachgeburt sich gewiß gestillet haben würde, sintemale die Verblichene von morgens ohngefähr 8 Uhr nach der Entbindung bis nachmittags 4 Uhr gelebet."

Dr. Greuter macht das Handeln der Hebamme für den Tod verantwortlich, wie aus dem Satz: „als der bis zum Tod angehaltene Blutfluß, welcher nach herausgenommener übriger Portion der Nachgeburt sich gewiß gestillet haben würde," hervorgeht. Weiter schreibt er noch „die Wehemutter nach herausgetretenem Kind die angewachsene Nachgeburt gewaltsamer Weise zerrissen und den großen Teil derselben in der Gebärmutter zurückließe." Er hält es deswegen unbedingt für erforderlich, die Hebammen mehr zu beaufsichtigen und zu prüfen. Einige Vorschläge gibt er selbst dafür an:

1.) Eine neue Wehe-Mutter anzunehmen, selber Anweisung und hülfslicher Handsleisten, damit dieselbe sich in diesem Amt unterweisen lassen könne.

2.) Beide Wehe-Mütter, vors erste aber die Cecilia Westdorffs (bei der verstorbenen Frau tätig) examinieren zu lassen und wann sie im Examen nicht bestunden, dieselbe zum Lesen solcher Bücher anzuhalten, die for Wehe-Mütter geschrieben sind.

3.) Sollte man billigerweis keine Wehe-Mutter einmal for allzeit for approbiert halten und fähig halten, sondern dieselbe alle Jahre zum wenigsten aufs neue examinieren lassen, indem sie dadurch zum Nachlesen gezwungen werden und folglich gute Wehe-Mutter bleiben können, wo sie es vorher gewesen sind.

4.) Sollte nach gehaltenem Examen eine Wehe-Mutter eines großen begangenen Fehlers, wodurch Mutter oder Kind oder beide

zugleich ums Leben gekommen, überweisen können, müßte man selbige ein halbes oder ganzes Jahr oder nach Größe des begangenen Fehlers länger oder kürzer absetzen, welches zwar hart zu sein scheint. Jedennoch wäre es besser, daß eine solche Person allein leiden täte, als daß ansonsten durch dieselbe viele Kindbetterinnen entweder übel zugerichtet oder gar zum Tode gebracht würden.
14. 1. 1773. Greuter Med.

Dieser ganze Bericht zeigt wie notwendig es am Ende des 18. Jahrhunderts geworden ist, eine Neuregelung für die Ausbildung und Anstellung der Hebammen einzuführen. Aber bis zur Mitte des Jahres 1779 dauert es noch, bis auch die Hebammen endgültig durch den Medizinalrat zu Bonn geprüft werden. Dabei haben sie ihren neuen Eid zu leisten.

Hebammeneid.

Ich N. N. schwöre und gelobe Gott dem Allmächtigen, daß ich in dem mir anvertrauten Hebammendienst nach all meinem besten Wissen und Gewissen mich der Nüchternheit, aller Bescheidenheit und Sanftmut gegen die Kreissenden befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Geburt anstrengen, sondern behutsam mit denselben verfahren und allen Fleiß, Sorgfalt und Mühe, soviel möglich zu Erhaltung der Mutter, sowohl als des Kindes anwende, den Armen, sowohl als den Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht saumig sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hoffnung eines Gewinnstes, verlassen noch versaumen will, sondern in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken werde, wie es einer getreuen sorgfältigen und gewissenhaften Wehe-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. [26])

So sind also mit dem Ende des 18. Jahrhunderts Stadtärzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen in der Berechtigung der Ausübung ihres Berufes dem Medicinalrat zu Bonn unterstellt.

Nach Ablauf der französischen Zeit, gehört Neuß zum Regierungsbezirk Düsseldorf. 1816 werden die Aerzte dem Düsseldorfer Aerzteverein angeschlossen.

---

[26]) B. III I.

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen.

Will man die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen einer Stadt in den früheren Jahrhunderten schildern, so muß man berücksichtigen, daß die hygienischen Verhältnisse früher weit ungünstiger lagen als heute. So läßt auch Neuß in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig. Neuß war eine Landstadt, hatte demnach viele landwirtschaftliche Betriebe innerhalb der Stadtmauern. Außerdem wurden dort die großen Viehmärkte abgehalten. Bedenkt man dies, so kann man sich vorstellen, welcher Schmutz in den Straßen herrschte, zumal man auch nicht die Kanalisation, wie sie uns jetzt zur Selbstverständlichkeit geworden ist, kannte, noch die Straßen so gepflastert waren wie heute. Die Kanalisation für Regenwasser beginnt erst 1880, die für Schmutzwasser 1905.Dies alles ist wohl mit verantwortlich zu machen für die Ausbreitung der Seuchen in damaliger Zeit, besonders der Typhus- und Choleraepidemien. So gelten als wichtigste gesundheitspolizeiliche Maßnahmen für jene Zeit die Regelungen zur Bekämpfung und Verhütung der Seuchen. (Da keine genauen Nachrichten in dem Stadtarchiv über die Seuchen in Neuß vorliegen, gebe ich zur Orientierung die Volkskrankheiten an, die nach verschiedenen Autoren für den Niederrhein und somit auch zum größten Teil für Neuß in Frage kommen.)

Im 14. Jahrhundert wütet in ganz Europa der „Schwarze Tod". Neuß wird besonders in den Jahren 1349, 1356 und 1396 davon befallen. [1]) Der Name „Schwarze Tod" bezieht sich auf die im Verlauf der Krankheit entstehenden schwarzen und braunen Flecken, die auch das Gesicht befallen. [2]) Doch charakteristisch für diese Seuche ist die zunächst auftretende Lungenaffektion. „Ein hitziges Fieber vom Blutauswurf begleitet, tötete in den ersten drei Tagen." Es scheint, daß Bubonen und Brandbeulen zuerst garnicht vorkamen, sondern daß die Krankheit in der Gestalt des Lungenübels die Zerstörung des Körpers vollendete, bevor noch die übrigen Zufälle sich entwickelten." [3]) Eine typhusähnliche Epidemie befällt Neuß im 15. Jahrhundert und zwar in den 50er Jahren und 1483. Weiter gibt Sticker [4]) noch für den Niederrhein und Köln die Pestjahre an:

1401	Sticker	Seite	82
1598	„	„	89
1615	„	„	131
1635—37	„	„	156.

Alle diese Seuchen haben, wie in anderen Städten, so auch in Neuß ihre Opfer gefordert.

---

[1]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 295.
[2]) Lersch: Gesch. der Volksseuchen S. 109.
[3]) Hecker: D. gr. Volkskrankh. d. Mittelalters S. 25.
[4]) Sticker: Abhandl. d. Seucheng. S. 84 u. 86.

Im besonderen muß noch die Bekämpfung des Aussatzes erwähnt werden. Verhältnismäßig früh schon errichtet man von Neuß aus das „Leprosenhaus", damit vor allen Dingen jegliche Ansteckung vermieden wird. Ungefähr 10 Minuten von der Stadt liegt es entfernt. Ueber ein genaues Gründungsjahr ist auch hier nichts bekannt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1416 wird es als schon bestehend erwähnt, und zwar vermacht ein Neußer Bürger Hilger Kamp den Leprosen vor der Stadt sechs Solidi. [5]) Die Leitung des Leprosenhauses liegt in Händen der Melaten zu Köln. Auch sie sind es, die über die Einlieferung der Kranken entscheiden. Selbst ein Antrag aus dem Jahre 1560, dem Stadtarzt die Untersuchung zu überlassen, wird abgelehnt. [6]) So ist es auch noch im 17. Jahrhundert der übliche Brauch, daß der Torwärter den Erkrankten nach Möglichkeit nach Köln bringt, damit dort festgestellt wird, ob er wirklich von einer ansteckenden Krankheit befallen ist. . . . „daß der Dürwarter mit etlichen Leprosen gehn Melaten ziehn und dieselbige sol besichtigen lassen." [7]) Das Haus ist im allgemeinen nur für unbemittelte Kranke bestimmt. Die „inwendigen Leprosen" dürfen zweimal in der Woche in die Stadt kommen, um zu betteln, und zwar ist der Montag und der Donnerstag dafür vorgesehen. Dagegen muß den „auswärtigen Leprosen" alles Lebensnotwendige herausgebracht werden. [8]) Diese Bestimmung wird von der Stadt vorgeschrieben, denn es sind Beschwerden laut geworden, „daß die Leprosen Tag for Tag ohn einige Unterschied in die Stadt laufen." [9]) Damit sie ihren kirchlichen Pflichten nachkommen können, ohne die Bevölkerung zu gefährden, wird in ihrem Haus die „Barbara-Kapelle" eingerichtet. Nach den truchsessischen Wirren im 16. Jahrhundert werden von den Leprosen Klagen laut, daß sie nicht wissen, wo sie bleiben sollen. . . . „daß auch in gleichem unsere Leprosen geklaget, daß sie kein Verbleib hätten," [10]) denn ihr Haus ist zerstört worden. Die Stadt selbst kann sie nicht mit Geld unterstützen, und so sind sie auf Privatspenden angewiesen, die ihnen auch reichlich gewährt werden. Im 17. Jahrhundert geht es ihnen weit besser, 1632 können sie ihr Haus durch einen Neubau erweitern. Die Einkünfte werden größer als die Ausgaben. Es werden nicht mehr soviele im Siechenhaus aufgenommen, da anscheinend nicht mehr so viele Krankheitsfälle vorkommen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts kann das Haus darum vollständig aufgelöst werden. Man schützt sich aber nicht nur gegen die Aussätzigen. Herrscht in der Umgebung irgend eine ansteckende Krankheit, so wird kein Reisender ohne genaue Untersuchung in die Stadt eingelassen. „So ist unser guter Befehl euch hiemit zu zeitlicher Abwendung aller Gefahren, die ernste Verordnung zu tun, damit an den Toren der reisende Mann, woher er

[5]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 296, Urk. 45 d. Quir. Stiftes.
[6]) Ratspr. I 164.
[7]) Ratspr. V 87.
[8]) Tücking: Kirchl. Einr. S. 297.
[9]) Ratspr. II 100
[10]) Ratspr. II 100.

kombt, fleißig und scharf examiniert und abgefragt und niemals so aus den infiziert oder verdächtigen Orten angelangt eingelassen, sondern ohne Respekt der Person alsbald ab und fortgewiesen werde.“ [11]) Ebenso erhalten die Neußer Bürger selbst bei ihrer Ausreise ein Gesundheitszeugnis. [12])

Auch werden Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Viehseuchen getroffen. Damit sie möglichst schnell beseitigt werden und sich nicht auf die Menschen übertragen sollen, wird 1682 vom Erzbischof Maximilian ein besonderes „Rezept“ an die Stadt geschickt. „Demnach wir glaubhaft berichtet worden, daß in Burgund, Lothringen, Schwaben und bis an die Donau auch umb Straßburg und am Rheinstrom eine dermaßen contagiose und böse Seuche under Pferden und Rindvieh sich merken lasse, daß, wenn dagegen nicht alsobald behördliche Mittele gebraucht werden, die Besten innerhalb wenig Stunden verrecken und verderben müsse; so haben wir umb solchem und größerem daraus besorglich entstehendem Uebel vorzukommen und unsere lieben Undertanen dagegen in Zeiten zu warnen, beigehendes Rezept euch zuschikken wollen, damit man auf den Notfall, so Gott gnädiglich verhüte, sich dessen bediene und befehlen umb euch hiemit gnädigst und ernstlich nicht allein solches unausgestellt gehörend zu publicieren, sondern auch gewisse, taugliche Leute, welche auf das Vieh gute Achtung geben und gedachtes Rezept, so dann das darin gemeldete Instrumend wohl zu applicieren lerne, wozu bestellen und in absonderliche Pflichten deshalb zu nehmen und daneben gute Anstalt zu machen, daß kein Pferd oder Rindvieh ohne habende Urkunde wo solches herkomme auf die Weid oder in Stall genommen, viel weniger ohne Besichtigung ob es gesund oder krank gewesen, geschlachtet werde, derowegen ihr absolcher Seuche halber mit denen benachbarten Orten fleißige communication zu pflegen, auch da einige frembde und verdächtige Personen sich in den Orten finden lassen sollten, dieselben anzuhalten, fleißig zu examinieren und uns darob zu berichten. Weniger nicht wollen wir so ihr ebenmäßig zu verfügen, daß alle Milch, welche von infiziertem Viehe gemolken wird, alsogleich hinweggetan, aufbehalten und ehender nicht genossen werde, bis daran von denen hierzu bestellten Besehern daselb wieder für gut und gesund befunden worden, ihr auch euch mit einem Instrument, wie in gedachtem Rezept gemerkt, zeitlich gefaßt haltet und nicht, bis die böse Seuche würklich under dem Viehe eingeschlichen, anwarten tut.

Erstlich soll das Viehe, so man verspüret, daß solche Seuche die Nachbarschaft berühret, auf 8 Tage im Stall behalten, alle Morgen und Abend die Zunge wohl aus dem Maul gezogen und gnaw ob under oder auf der Zunge einige gelbe, weiße oder schwarze Blattern zu merken beschawet, solchenfalls mit einem hierneben aufgetrückten eisernen Instrument, wovon das vordere Scheiblein von feinem Silber sein muß, wohl verkratzet und aufgerieben werden, bis etwas Blut hernach folgt. Alsdann wird die Materia mit

---

[11]) [12]) B III I 2 u. 3 Stadtarchiv.

einem Tuch, so ungebleicht und niemals genetzet worden, sauber abgebutzet, die Zung mit Salz und starkem Weinessig gerieben und endlich mit etwas Honig, damit es desto ehender Zusammenheile, überfahren. Dafern aber die Zung keine Blattern, sondern Schründen hätte, müssen selbige durch den schneidigen oder mit spitzigem Teil durchgefahren, gleichsam reingeschaben und alsdann obiges auch appliciert werden. Zu merken aber ist, daß das Instrumentum nach dem Gebrauch bei einem jeden Stück mit Weinessig wohl gesäubert, auch das Leinentuch, mit welchem die Zunge abgerieben, also gleich verbrennt werde, auch derjenige, so damit umgehet, jedesmal die Hände in frischem Wasser waschen solle, maßen die Erfahrung gegeben, daß durch Unbehuetsamkeit einige Menschen Schaden gelitten, welche darumb zur Vorsorgt gebrauchen können: Teriac, Mitridat, Pulver von Diptam, Tormentil-Wasser, die Hände aber mit Zitronenoel, Rautenoel, Wacholder- oder Scorpionenoel bestreichen. Ueber dieses kann folgendes Rezept dem gesunden, sowohl als kranken Viehe eingegeben werden, nämlich: Schießpulver, Schwefel, Salz und Wasser untereinander gemischt und zu einem Teig gemacht, wovon einem jeden Stück ein Löffel voll einzugeben.“ [13])

Wie aus all diesem hervorgeht, geht man in Neuß nicht allein darauf aus, die einmal eingewanderte Seuche zu bekämpfen, sondern vor allen Dingen zu verhüten, daß nicht jede Krankheit, die in der Nachbarschaft herrscht, eingeschleppt wird. Wie aber dafür gesorgt wird, daß auch in der Stadt selbst einer weiteren Ansteckung vorgebeugt wird, geht aus einem Bericht über eine Typhusepidemie zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervor. Am 17. 11. 1814 gibt der Kreisdirektor von Crefeld dem General-Gouvernements-Kommissar die Nachricht, daß: „am 7., 8. und 9. plötzlich elf Personen an dem vor dreiviertel Jahren herrschend gewesenen Nervenfieber: Typhus Contagiosus daselbst erkränkt seien und zwar sämtliche Arbeiter in der Baumwollenfabrik des Herrn D u m o n t.“ Der Kreisarzt wird sofort nach Neuß beordert, um die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit eine weitere Verbreitung verhütet wird, Nach dem Bericht des Kreisarztes sind am 15. von 63 Arbeitern der Fabrik 23 erkrankt; . . . „daß die Ursache dieses ansteckenden Fiebers von der in dem Zimmer, wo früher ein Mensch am Nervenfieber gestorben, befindlichen Baumwolle herbeigeführt worden.“ Dem Bürgermeister wird aufgetragen, die Fabrik stillstehen zu lassen und die „Zimmer durch oxygenierte Salzsäure räuchern, die verdächtig gewordene Baumwolle durch Salzsäure-Räucherung unschälich zu machen und demnächst die Baumwolle verbrennen zu lassen; ferner dafür zu sorgen, daß keiner von den Kranken, von denen eine Liste von dem Herren Doktor E l f g e s und dem Polizei-Kommissar gehalten werde, auf der Fabrik angenommen würde, der nicht ein gültiges certificat des Arztes vorzeigen könne.“ Der Kreisarzt muß alle 3 Tage dem Kreisdirektor Bericht über den Ver-

[13]) Stadtarchiv B. III i 3. 1682.

lauf der Krankheit geben. Der Bürgermeister ist verpflichtet, für die Arzneimittel der Unbemittelten zu sorgen.

Bericht.

Nachdem ich mich mit dem Herrn Dr. Elfges über die Art, Entstehung, Behandlung und das jetzige Verhalten der Kranken besprochen, so war es klar, daß das herrschende Fieber das ansteckende Nervenfieber „Typhus-contagiosus" war, das im verflossenen Jahr und vor einigen Monaten noch epidemisch in Neuß herrschte, jetzt aber seit einiger Zeit nur sporadisch vorkam, bis daß es sich vor ungefähr 12 Tagen unter den Arbeitern der Dumontschen Fabriken so verbreitete, daß bis zum gestrigen Tage von 63 Personen 23 erkrankten. Unstreitig war die Ursache dieser Ansteckung die Baumwolle, die in der Stube lag, wo ein Nervenfieber-Kranker gelegen hatte und gestorben war. Um dies desto genauer in Augenschein zu nehmen, verfügte ich mich aufs Rathaus und von da in Begleitung des Herrn Polizei-Kommissars in die Fabrik des Herrn Dumont und besah das Zimmer, welches den kranken und die Wolle enthalten hatten, fand dies aber gereinigt, gekälcht und mit Oxygenierten salzsauren Räucherungen ausgeräuchert, wie auch noch täglich in diesem und den anderen Fabrikzimmern geschehen muß. Die Wolle war in ein entferntes, abgelegenes Haus gebracht worden. Daß das Zimmer wieder in Gebrauch gesetzt war und alle Leute, die selbst in den anderen Fabrikräumen zu tun hatten, durch einen engen Gang der Türe dieses Zimmers vorbeigehen mußten, so ist es leicht zu begreifen, daß soviele dieser Leute ergriffen wurden, da auch wie bekannt, die Wolle ein so starker Leiter von ansteckenden Stoffen ist. Ich fand deswegen für nötig, folgende schriftliche Maßregeln dem Herrn Bürgermeister zurück zu lassen, daß nämlich

1.) die stillstehende Fabrik noch 8 Tage stillestehe und täglich die Zimmer durch oxygenierte salzsaure Räucherungen unter Aufsicht der Polizei gereinigt werden müssen.

2.) Die schon an einem entlegenen Ort weggeschaffte durch den Aufenthalt auf dem oben genannten Krankenzimmer verdächtig gewordene Baumwolle erst durch die salzsaure Räucherung soviel als möglich zum Anrühren unschädlich gemacht und dann im Beisein des Herrn Polizei-Kommissars morgen als den 15. dieses verbrannt werde.

3.) Keiner von den Kranken, von denen eine Liste von Herrn Dr. Elfges und dem Polizei-Kommissar gehalten wird, auf der Fabrik angenommen werden könne, der nicht ein gültiges certifikat seiner völligen Genesung von seinem ihn behandelnden Arzt der Polizei vorzeigen könne.

4.) Daß, da die Krankheit Fabriksleute getroffen, die ohne ihren Verdienst, der ihnen durch diese Maßregeln genommen werden müßte, nicht leben können, gesorgt würde, daß denen Ersatz gegeben werde, die sonst durch die gewiß dadurch entstehende Armut und

Mangel der Krankheit sich fortzupflanzen mehr Stoff gegeben und den Kranken die so nötigen Mittel fehlen würden, sich in diätetischer Hinsicht Unterstützung verschaffen zu können."

Beim Besuch der Kranken in Begleitung des Herrn Dr. Elfges fand ich die Relation des Herrn Doktor ganz getreu ein mehr oder minder heftiges Nervenfieber, bei sehr wenigen gefährlich und bei verschiedenen schon würkliche Reconvalescents. Auch fand ich die Leute so isoliert liegen, und im ganzen die Krankheit bis hiehin noch so gutartig, daß ich eine Wegschaffung der Kranken in ein besonderes abgelegenes Haus nicht nötig fand, was, wie bekannt, in der bürgerlichen Praxis mit so sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch bin ich der Meinung, daß nach Wegschaffung der verdächtigen Baumwolle auch größtenteils der fernere Zunder der Krankheit aufhören werde.

Nur eins fiel mir beim Besuch der Kranken auf, daß keiner, außer ein paar Arznei hatten. Auf die Frage, die ich dem Herrn Dr. Elfges in dieser Hinsicht machte, antwortete er mir, daß seit dem 15. 4. 1813 keinem Kranken vom Armenbüro mehr Medizin verabfolgt wäre, daß nur sehr wenigen vom Herrn Pastor, der Vorstand des Armenbüros ist, nur unter der Unterzeichnung des Rezepts von ihm auf meine Rechnung die Arznei unentgeltlich gereicht worden wäre. Inwieweit der Armenvorstand dazu berechtigt ist, ist nicht meine Sache zu untersuchen; nur muß ich die billige Bemerkung machen, daß es äußerst traurig und gefährlich ist, von allen Mitteln entblößt zu sein, die in dieser Hinsicht durch den Arzt angewendet werden mußten." [14])

Obwohl der Erreger noch unbekannt, kennt man doch die Ansteckungsgefahr des Typhus, wie aus vorhergehendem Bericht klar hervorgeht. Allerdings hält man den Typhus im wesentlichen für eine Erkrankung des Nervensystems, wie man es schon aus der Bezeichnung „Nervenfieber" entnehmen kann. Wie sich zeigt, werden die infizierten Stoffe nach Möglichkeit verbrannt, die benutzten Räume durch „salzsaure Räucherung" desinfiziert, darauf bleiben sie noch einige Tage unbenutzt, um jeder weiteren Erkrankung aus dem Wege zu gehen. So werden von den Behörden aus Maßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten getroffen.

Wie wohl in jeder Gegend, so gibt es auch in Neuß bestimmte Hausmittel für täglich vorkommende Krankheiten. Als Allheilmittel gilt das Oel, dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Oelindustrie eine der ältesten der Stadt ist. Mancher Neußer trinkt jeden Tag etwas Oel, um so jeder Krankheit vorzubeugen. Bei Mandelentzündung werden die Mandeln mit warmem Oel massiert, es wird eine Halspackung mit Speck oder Lehm gemacht, Butter wird gegessen, Sauerkrautwasser oder Heringsbrühe wird getrunken. Bei Leibschmerzen und Lungenentzündung wird Oel eingeatmet, bei letzterer dazu eine Packung mit Lehm oder Klatschkäse gemacht. Bleichsucht versucht man zu heilen durch Essen von Spinat und Brennesseln. Bei Blutvergiftun-

[14]) Stadtarchiv Generalgouvernement IV 22, 11.

gen werden Heublumen aufgelegt. Blutgeschwüre sollen zum Aufweichen gebracht werden durch Auflegen von Brot, Reibekuchen, Buchweizenkuchen oder Kuhdung. Eine unbegreifliche Behandlung macht man bei der Fallsucht, die Stiefel werden ausgezogen, und der Schweiß muß eingeatmet werden. In einer so religiösen Stadt wie Neuß spielt natürlich bei der Behandlung der Krankheiten der Gebrauch von geweihten Kerzen eine große Rolle, außerdem wird im besonderen noch der Blasiussegen gegen Halskrankheiten erteilt. Bei Fallsucht und Tollwut wird der heilige Cornelius von Selikum um Gnade angefleht. Derartige Mittel gibt es noch eine ganze Anzahl, aber dieser kurze Ueberblick genügt wohl.

Friedhöfe.

Im 18. Jahrhundert erst fängt man an, die Friedhöfe außerhalb der Städte zu verlegen. Es wird verboten, die Toten in den Kirchen und in umliegenden Plätzen zu bestatten. Die älteste Begräbnisstätte in Neuß liegt am Münster und zwar auf dem „Freithofe". Jetzt müssen alle Städte an den Kurfürsten zu Bonn Nachricht geben, welchen Platz sie für den neuen Friedhof am günstigsten halten. Von Neuß wird ein Platz am „Oberen Tor" vorgeschlagen, von 7 Morgen, er sei groß genug, da sich „jährlich etwa 150 Leichen ergäben." Die Friedhöfe sollen so groß berechnet sein, daß die Gräber vor 10 Jahren nicht wieder eröffnet werden brauchen. Obwohl nach dem Gutachten der Medizinischen Fakultät „das nämlich Grab ohne schädliche Folge für die Gesundheit nach dem 4. Jahre wieder eröffnet werden könne." [15]) Die Kirchhöfe müssen mit einer mindestens 1 mtr. hohen Mauer umgeben werden, damit kein Vieh auf den Friedhof kommen kann. Das auf dem Kirchhof wachsende Gras darf nicht für das Vieh abgeschnitten werden. „Jede Beerdigung soll in einer abgesonderten Grube stattfinden: jede Grube, die man öffnet, soll 1,50—2 mtr. Tiefe auf 8 dcm. Breite haben und hernach mit genügend Grund gefüllt werden." [16]) Es wird erlaubt, daß Familien Grundstücke für ihre Erbbegräbnisse kaufen. Soll ein Begräbnis auf privatem Boden stattfinden, so muß von der Stadt aus die Erlaubnis erteilt werden und die Gruft muß den oben erwähnten Vorschriften entsprechen. Beerdigt darf erst werden, wenn einmal von dem behandelnden Arzt oder Wundarzt ein Gutachten eingeholt wurde oder auf eine unentgeltlich ausgefertigte Erlaubnis des Zivilstandesbeamten. Er darf die Bewilligung nur erteilen, wenn er sich persönlich zum Verstorbenen hinbegeben hat, um sich des Absterbens zu versichern. Erst 24 Stunden nach dem Tode darf die Beerdigung erfolgen. „Wenn Zeichen oder Inzichten eines gewalttätigen Todes oder andere Umstände, die dazu Verdacht geben, vorhanden sind, soll die Beerdigung nur geschehen dürfen, nachdem ein Polizeibeam-

---

[15]) Kurköln VII 73 II.
[16]) Roerdep. Praef. II Division I. Büro, Verwaltung und Kommune.

ter, in Zustand eines Arznei- oder Wundarznei-Doktors über die Beschaffenheit des Leichnams, über die dahin gehörigen Umstände, wie über die von dem Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen allenfalls eingezogene Nachrichten Protokoll abgefaßt hat.“ [17])

Fleischbeschau.

Als weitere gesundheitspolizeiliche Maßnahme ist die Fleischbeschau zu erwähnen. Die Zunft der Fleischer geht zurück bis ins Mittelalter. 1598 wird der Zunftbrief, der bei dem großen Brand der Stadt vernichtet wurde, erneuert. Hier wird es den Fleischern verboten, schlechtes Fleisch feil zu halten, ebenso ist es nicht gestattet, geschlachtetes Vieh einzuführen. [18]) Der Bürgermeister ist verpflichtet, an den Samstagen der Fleischbeschau beizuwohnen, wie in seinem Eidbrief zu lesen ist. [19])

---

[17]) Roerdep. Praef. II Div. I. Büro, Verwaltung und Kommune, 2,2.
[18]) Lau: Neuß S. 279.
[19]) Lau: Neuß S. 163.

Vergleichszahlen über die Einwohner, Aerzte und Krankenhäuser am 1. Januar 1934.

Zum Schluß einige Vergleichszahlen über die Einwohnerzahl der Stadt Neuß und ihre Aerzte vom 1. Januar 1934, dazu eine Gesamtaufstellung über die Krankenhäuser und ihre Bettenzahl.

Wie oben erwähnt, betrug die Einwohnerzahl 1780 ungefähr 3000, darunter waren 2 Stadtärzte und 7 Wundärzte. 1867 zählt die Stadt 12446 Einwohner. Nach einer Angabe von Tücking *) gibt es im 19. Jahrhundert im Kreis Neuß einen Kreisphysikus, einen Kreiswundarzt und einen Kreistierarzt. In der Stadt gibt es außerdem 7 Aerzte und 1 Tierarzt. Ein Arzt leitet die Augenklinik, je einer hat die Behandlung im städtischen Hospital, in den beiden Irrenhäusern der Alexianer und Augustinerinnen.

Nach Angabe von Herrn Medizinalrat Dr. Neuhäuser beträgt die Einwohnerzahl am 1. 1. 1934 56759. Darunter sind 43 Aerzte. 20 von ihnen sind praktische Aerzte, außerdem gibt es 2 beamtete Aerzte — 1 staatlicher und 1 städtischer — 21 Spezialärzte. Dazu kommen 9 Zahnärzte, 4 frei praktizierende Tierärzte, 2 städtische Tierärzte — einer von ihnen ist der Direktor am Schlachthof, der zweite sein Assistent —. Unter den Spezialärzten finden wir 5 Chirurgen, 2 Frauenärzte, 2 Aerzte für innere Krankheiten, 3 Spezialisten für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, 2 für Haut- und Geschlechtskrankheiten, 2 Augenärzte, 1 Kinderarzt, 3 Nervenspezialisten und 1 Röntgenspezialist.

Hebammen gibt es 16 frei praktizierende und 1 Anstaltshebamme.

Dann gibt es in Neuß das Städtische Krankenhaus, das 240 Betten besitzt, wovon 40 auf die Infektionsabteilung fallen. Das Herz-Jesu-Kloster hat 145 Betten. Die Alexianer-Heilanstalt mit 700 Betten ist für männliche Irre, für weibliche Irre ist das St. Josefs Kloster mit 500 Betten.

Zur allgemeinen Fürsorge gehören: „Verein Notburgahaus“ für sittlich verwahrloste Mädchen mit 150 Betten, das Camelianerkloster für Männer als Trinkerfürsorge und Altersheim mit 50 Betten. Im St. Anna Kinderheim sind 300 Betten für Waise. Im St. Theresienheim ist die Kinderbewahranstalt, die 20 Betten hat, und dann gibt es noch das städtische Invalidenhaus mit 60 Betten.

Wie aus dem Verhältnis der Aerzte zur Einwohnerzahl hervorgeht, kommt auf rund 1320 Einwohner ein Arzt. Berechnet man die Anzahl der Betten der beiden Krankenhäuser, das Städtische Krankenhaus und das Herz-Jesu-Kloster, so kommt auf 203 Einwohner ein Bett.

---

*) Tücking: Geschichte der Stadt Neuß S. 291.

Literatur- und Quellenangaben.

A.) Literatur.

1.) Haberling, Wilhelm: Die Militärlazarette im alten Rom. Berlin 1909.
2.) Lau, Friedrich: Geschichte der deutschen Städte, Neuß. 1923.
3.) Lersch, B.: Geschichte der Volksseuchen. Berlin 1896.
4.) Sticker, Georg: Abhandlungen aus der Seuchengeschichte, Bd. I, Gießen 1908.
5.) Tücking, Karl: Kirchliche Einrichtungen der Stadt Neuß. 1886.
6.) Tücking, Karl: Geschichte der Stadt Neuß. 1891.
7.) Historische Studien und Skizzen zur Entwicklung der Naturwissenschaften und Medizin am Niederrhein (Festschrift) Düseldorf 1898.

B.) Quellen.

1.) Handschriftliches
a) Aus dem Neußer Stadtarchiv:
Ratsprotokolle II—XXX.
Ueber das Medizinalwesen. Bi III 1—7.
b) Aus dem Stadtarchiv zu Düsseldorf:
Akten des Quirinusstiftes.
Akten von Kurköln.
Präfekturakten von 1816.
2.) Gedrucktes aus dem Stadtarchiv zu Neuß:
Privilegienbuch B I a.

Lebenslauf.

Als Tochter des evangelischen Kaufmanns Gustav Lipps wurde ich zu Hagen in Westfalen am 14. II. 1907 geboren. Ich besuchte das städtische Lyceum zu Hagen bis Herbst 1922, ab Ostern 1923 das Oberlyceum zu Stift Keppel-Allenbach, wo ich am 15. II. 1928 die Reifeprüfung bestand. Ab Sommer-Semester 1928 studierte ich Medizin und zwar von den vorklinischen Semestern zwei in München und drei in Heidelberg. Am 30. VII. 1930 bestand ich die ärztliche Vorprüfung in Heidelberg. Meine klinischen Semester machte ich in Berlin, Wien und Düsseldorf. Am 7. XII. 1933 bestand ich in Düsseldorf die ärztliche Staatsprüfung.